

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Feuerwehr-Zeitung. 1878-1941 1935

23 (1.12.1935)

Badische Feuerwehr-Zeitung

Offizielles Organ des bad. Landes-Feuerwehverbandes, der badischen Kreis-Feuerwehverbände und der badischen Wehren

Erscheint 2 mal im Monat. Bezugspreis vierteljährl. auschl. Zustellgebühr RM. 1.20. Postcheckkonto Karlsruhe 141 37.
Druck und Verlag von Ernst Koelblin, Hofbuchdruckerei, Baden-Baden, Stephanienstraße 3 — Fernruf 23, 277.
Anzeigen-Verwaltung: „Obaner“, Freiburg i. Br., Kaiserstr. 141, Telefon 3821, Postcheckkonto Karlsruhe 345 64.
Verantwortlicher Anzeigenleiter: Anton Hübner, Freiburg i. Br.



Badischer Landesfeuerwehr-Verband
Präsident: Branddirektor Friedrich Müller, Heidelberg, Hauptstraße 73, Fernruf 5092
Geschäftsstelle: Heidelberg, Replerstraße 19
Bankkonten:
a) Vereinsbank Heidelberg, Akademiestraße. Konto Nr. 1214
b) Städtische Sparkasse Heidelberg. Konto Nr. 4729

Die 46 mm breite Millimeter-Zeile kostet 8 Pfg.; im Textteil die 96 mm breite Millimeter-Zeile 25 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. Zur Zeit ist Preisliste Nr. 2 gültig. Anzeigenschluß spätestens 10. und 25. jedes Monats.

Nummer 23

Baden-Baden, 1. Dezember 1935

56. Jahrgang

Erläuterungen zum Luftschutz-Gesetz

Von Ministerialrat Dr.-Ing. e. h. Knipfer, Abteilungsleiter im Reichsluftfahrtministerium

Das Reichskabinett hat in einer Sitzung am 26. Juni 1935 das vom Reichsminister der Luftfahrt vorgelegte Luftschutzeschloß beschlossen.

Für alle diejenigen, die in irgend einer Weise an dem Aufbau des deutschen Luftschutzes mitzuwirken haben, ist dieser Beschluß des Reichskabinetts ein Markstein in der gesamten Entwicklung des Luftschutzes.

Der Wunsch und das Verlangen nach diesem Gesetz war allgemein laut geworden. Mit Ungeduld wurde seiner Verkündung entgegengesehen. Wenn auch uneingeschränkt anerkannt werden muß, daß auch ohne gesetzliche Grundlage in den vergangenen Jahren seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus unter Führung des Reichsministers der Luftfahrt, des Ministerpräsidenten Hermann Göring, von allen berufenen Behörden, Dienststellen, Verbänden und nicht zuletzt von der Bevölkerung überhaupt, freiwillig Hervorragendes geleistet worden ist, das nicht nur Anerkennung in Deutschland, sondern darüber hinaus in der Welt gefunden hat, so war doch jedem klar, daß der Luftschutz auf die Dauer nicht auf rein freiwillige Beteiligung abgestellt werden konnte. Der Luftschutz greift in alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und des Privatlebens so einschneidend ein, daß unbedingt klare und eindeutige Rechtsverhältnisse geschaffen werden müssen.

Die Vielseitigkeit der in Betracht kommenden Gebiete macht es aber auch unmöglich, alle Fragen gleichzeitig im Gesetz selbst zu regeln. Das vorliegende Gesetz ist daher ein Rahmengesetz, das in weitem Umfange der näheren Durchführungsbestimmungen bedarf. Die rechtliche Voraussetzung aber für den Erlass solcher Durchführungsbestimmungen in Gestalt von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist in dem Gesetz erschöpfend geschaffen.

Im § 1 wird zunächst eindeutig festgelegt, daß der Luftschutz eine Aufgabe des Reiches ist und daß er dem Reichsminister der Luftfahrt obliegt. Es galt aber, Vorsorge zu treffen, daß ohne Aufzug einer neuen Organisation dem Reichsminister der Luftfahrt die Voraussetzungen geschaffen wurden, das weitverbreitete Gebiet des Luftschutzes tatsächlich praktisch zur Durchführung zu bringen und in den bestehenden Verwaltungsorganismus einzugliedern. Daher steht der Abs. 2 des § 1 vor, daß sich der Reichsminister der Luftfahrt bei der Durchführung des Luftschutzes neben den Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung im Wege der Verwaltungsstelle der ordentlichen Polizei und Polizeiaufsichtsbehörden bedient.

Darüber hinaus kann er auch andere Dienststellen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar in Anspruch nehmen.

Es ist selbstverständlich und entspricht den Gepflogenheiten der Reichsverwaltung, daß der Reichsminister der Luftfahrt hierbei in Fällen grundsätzlicher Art im Einvernehmen mit den übrigen zuständigen Reichsministerien handelt. Um aber in jeder Hinsicht Klarheit über diese Frage zu schaffen, ist im Gesetz selbst eine entsprechende Bestimmung ausdrücklich aufgenommen.

Durch die so getroffene Regelung ist gewährleistet, daß die öffentliche Verwaltung bei der Durchführung des Luftschutzes

bis in die untersten Verwaltungsbezirke hinein planmäßig und organisch erfaßt wird.

Sehr wesentlich ist auch der Absatz 3 des § 1 des Gesetzes, der sich mit der Frage der finanziellen Abgrenzung befaßt, die durch die Inanspruchnahme der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für Zwecke des Luftschutzes notwendig wurde. Hier steht das Gesetz vor, daß die durch die Verwaltungshilfe entstehenden Kosten grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind. Nur wenn darüber hinaus durch die Forderungen des Reichsluftfahrtministers den betreffenden Stellen besondere Kosten entstehen, trägt sie der Reichsminister der Luftfahrt. Welche Kosten hierunter im einzelnen fallen, wird im Wege der Durchführungsbestimmungen noch besonders festgelegt werden.

Während § 1 die Stellung des Staates im Luftschutz bestimmt, regeln die §§ 2 ff. die Pflichten der Bevölkerung im Luftschutz.

§ 2 bestimmt, daß alle Deutschen — also auch die Frauen — zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich werden, verpflichtet sind.

Auch Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, sind luftschutspflichtig, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts entgegenstehen.

Abichtlich ist im § 2 die Luftschutspflicht sehr weitgehend festgelegt. Bei der ständigen Entwicklung, in der sich der Luftschutz zurzeit noch befindet, und der Fülle der technischen und organisatorischen Probleme, die zum Teil noch ungelöst sind, schien es ratsam, im Gesetz selbst eine ins einzelne gehende Formulierung zu wählen und damit der Entwicklung unter Umständen Grenzen zu setzen. Erst die Durchführungsbestimmungen werden daher der Luftschutspflicht ihren Inhalt geben. Dabei wird Vorsorge getroffen werden, daß bei aller Notwendigkeit zu einer reiblosen Durchführung des Luftschutzes die erforderlichen Maßnahmen so schonend als möglich für alle Beteiligten festgelegt werden.

Abatz 3 des § 2 sieht weiterhin vor, daß auch alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie im Deutschen Reich Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben, luftschutspflichtig sind. Hierdurch soll klargestellt werden, daß diese Körperschaften neben den ihnen im § 1 des Gesetzes übertragenen Hoheitsaufgaben dieselben Pflichten haben, wie sie jeder Volksgenosse hat.

Während nach § 2 die persönliche Luftschutspflicht schlechthin auf alle Deutschen ausgedehnt wird, bestimmt der § 3, daß Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen, zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden. Diese Bestimmung entspricht dem Gesetzgeber ebenso notwendig wie die weitere, daß Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist, von der Luftschuttdienstpflicht gleichfalls ausgenommen bleiben sollen.

§ 4 des Gesetzes spricht im übrigen noch besonders aus, daß Umfang und Inhalt der Luftschuttpflicht, die im § 2 näher umschrieben sind, in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Der Luftschutz umfaßt zurzeit folgende Aufgaben:
Die Feststellung, Beobachtung und Meldung von Luftfahrzeugen (Flugmeldedienst),
die Warnung der Bevölkerung, der Behörden und Betriebe vor Luftangriffen (Luftschutzwarndienst),
die Beseitigung der durch Luftangriffe hervorgerufenen Störungen und Schäden sowie die Hilfeleistung für Verletzte (Sicherheits- und Hilfsdienst),
den Schutz von Wohngebäuden (Selbstschutz) sowie von gewerblichen Betrieben und Anlagen (Werklustschutz),
die Vorbereitung und Schulung der Bevölkerung für die Aufgaben des Luftschuttes (Luftschuttschulen und -übungen).

Die gesetzlichen Grundlagen für alle diese Gebiete werden die Durchführungsbestimmungen im einzelnen festlegen.
Im übrigen stellt Satz 2 des § 4 klar, daß die dauernde Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum im Rahmen des sonst üblichen Enteignungsverfahrens, das heißt nicht etwa im Wege der polizeilichen Verfügung, zu erfolgen hat.

§ 5 des Gesetzes bestimmt, daß die Heranziehung zur Luftschuttpflicht grundsätzlich durch polizeiliche Verfügung erfolgt. Damit ist auch der Rechtsmittelweg gegen die Heranziehung zur Luftschuttpflicht geregelt. Für ihn sind bis zum Erlaß eines Reichs-Polizeiverwaltungsgesetzes die einschlägigen Bestimmungen des Landespolizeirechts maßgebend.

Für die Allgemeinheit sehr wesentlich ist der § 6, der sich mit der Frage befaßt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange bei Erfüllung der Luftschuttpflicht Vergütungen oder Entschädigungen zu gewähren sind. Das Gesetz hat auch in dieser Frage Einzelbestimmungen nicht getroffen, sondern diese den Durchführungsbestimmungen vorbehalten. Evident ist jedoch festgelegt, daß für die Leistung persönlicher Dienste grundsätzlich keine Vergütung gewährt wird, da es im Wesen des Luftschuttes liegt, daß seine Aufgaben nur mit Hilfe aller geleistet werden können und die persönliche Mitwirkung im Luftschutz eine Ehrenpflicht am deutschen Volke ist.

Die §§ 7 und 8 des Gesetzes behandeln eine Reihe von Fragen, deren gesetzliche Regelung sich auf Grund der Erfah-

rungen beim bisherigen Aufbau des Luftschuttes als notwendig erwiesen hat. So bestimmt der § 7, Satz 1, daß die im Luftschutz tätigen Personen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erfahren, nicht unbefugt verwenden oder an andere mitteilen dürfen. Ebenso ist über andere Tatsachen, an deren Nichtbekanntwerden die Betroffenen ein berechtigtes Interesse haben, Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Vorschriften bedeuten einmal eine Ergänzung der Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb. Darüber hinaus aber wird der private Lebenskreis gegen die Preisgabe von Geheimnissen geschützt, was um so notwendiger erscheint, als die Maßnahmen des Luftschuttes mehr als andere behördliche Maßnahmen in das Privatleben des einzelnen eingreifen.

Im § 8 sind eine Reihe von Genehmigungspflichten vorgesehen, die den Zweck haben, die Bevölkerung auf dem ausschließlich unter öffentlichen Gesichtspunkten zu wertenden Luftschuttsgebiet davor zu schützen, daß sie unsachgemäß unterrichtet oder aus privatwirtschaftlichen Gründen übervorteilt wird. Daher wird bestimmt, daß derjenige, der Gerät oder Mittel für den Luftschutz vertreiben oder über Fragen des Luftschuttes Unterricht erteilen, Vorträge halten, Druckschriften veröffentlichen oder sonst verbreiten, Bilder oder Filme öffentlich vorführen oder Luftschutz-Ausstellungen veranstalten will, der Genehmigung des Reichsministers der Luftfahrt oder der von ihm bestimmten Stellen bedarf.

Die §§ 9 und 10 enthalten Strafbestimmungen, die insoweit auf die in dem Gesetz festgelegten Pflichten der Bevölkerung festgesetzt werden mußten. Neben diesen besonders effektiven Strafvorschriften behält der § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches volle Gültigkeit.

Von wesentlicher Bedeutung ist der § 11, durch den eine Reihe von Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung geändert oder erweitert werden. Es kam einerseits darauf an, im Gesetz eine Regelung zu finden, durch die diejenigen Stellen und Personen, die zum Luftschutz herangezogen werden, einen ausreichenden Versicherungsschutz genießen und andererseits für eine gerechte Verteilung der hierdurch entstehenden finanziellen Lasten Vorkehrung zu treffen.

Durch die Vorschriften des Gesetzes sind außer den Betrieben im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums grundsätzlich alle Betriebe des hoheitlichen Luftschuttes (Flugmelde- und Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst), ebenso die im übrigen Luftschutz (Selbstschutz) vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Übungen oder Betriebe zur Luftschuttsausbildung der Unfallversicherung unterstellt.

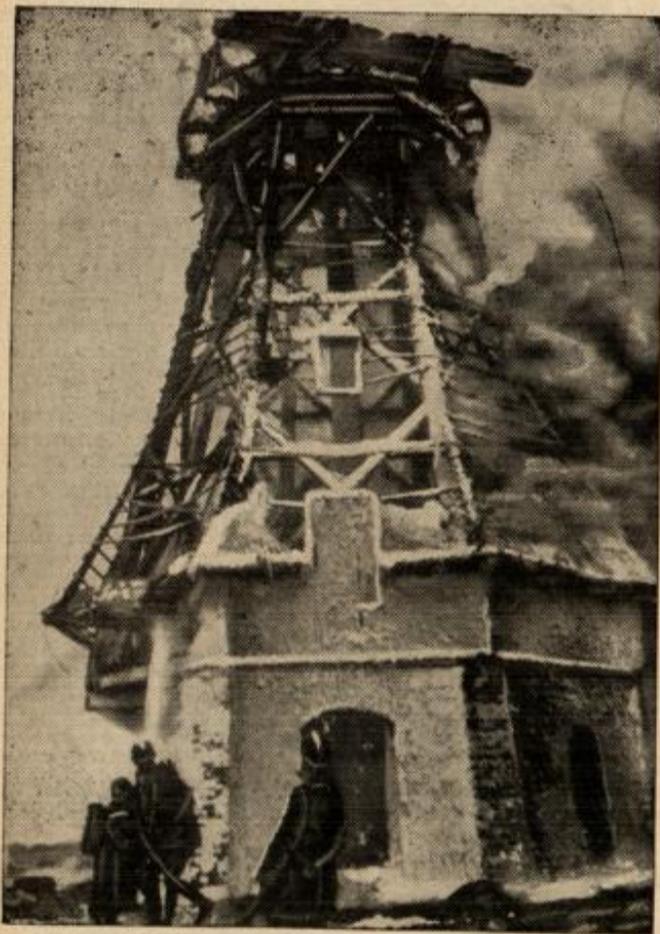
Soweit es sich um Luftschuttsübungen handelt, ist allerdings der Kreis der Versicherten auf die Personen beschränkt, die zu besonderer Tätigkeit herangezogen werden. Eine solche Einschränkung war notwendig, um zu vermeiden, daß von einzelnen in dieser Hinsicht unberechtigte Forderungen erhoben werden.

Der Werklustschutz ist nach allgemeinen Grundsätzen versicherungsrechtlich in vollem Umfange dem Betriebe der betreffenden Werke angeschlossen. Soweit es sich hierbei um Betriebe handelt, die auf Rechnung des Reiches gehen, ist gemäß § 624 der Reichsversicherungsordnung Träger der Unfallversicherung das Reich selbst. Diese Vorschrift ist im übrigen noch dahin erweitert worden, daß das Reich bei den vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschuttsübungen oder Betrieben zur Luftschuttsausbildung auch dann Versicherungsträger sein soll, wenn sie nicht auf seine Rechnung gehen. Unter diese Vorschriften fallen unter anderem auch die Schulen des Reichsluftschuttsbundes. Eine Ausnahme soll nur gemacht werden, wenn es sich um Betriebe oder Tätigkeiten handelt, die bereits Bestandteile eines anderen, der Unfallversicherung unterliegenden Betriebes sind. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf die Verhältnisse im Werklustschutz erlassen worden. Die Ausbildung, Übung und Schulung im Werklustschutz ist demnach versicherungsrechtlich dem Betriebe der betreffenden Werke angeschlossen.

Den Schluß des Gesetzes bildet die im § 12 ausgesprochene Ermächtigung des Reichsluftfahrtministeriums, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen. In diesen Vorschriften kann auch angeordnet werden, daß der Reichsminister der Luftfahrt die ihm nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse auf andere Behörden überträgt.

Die hiernach in nächster Zeit zu erwartenden Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz werden für eine Fülle organisatorischer, verwaltungsmäßiger, technischer und finanzieller Maßnahmen die Grundlage zu schaffen haben. Bei der Eigenart des Luftschuttes ist es für jeden, der sich auch nur andeutungsweise mit diesen Fragen befaßt hat, klar, daß diese Vorschriften in weitestem Maße in das öffentliche und private Leben eingreifen müssen und daß namentlich ihre finanziellen und technischen Rückwirkungen alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens erfassen werden. Es ist daher selbstverständlich, daß die noch der weiteren gesetzlichen Regelung harrenden Stoffgebiete nur mit größter Sorgfalt und im Einvernehmen mit allen in Betracht kommenden verantwortlichen Stellen behandelt werden. Andererseits ist es dringend notwendig, diese Durchführungsbestimmungen bald zu erlassen, damit das Luftschuttsgesetz, das zunächst nur ein Rahmengesetz ist, Leben und Inhalt erhält.

(Aus der „Sirene“.)



Neuartige und wirksame Feuerbekämpfung mit dem Schaumlöcher.

In Langwedel (Holstein) wurde unter Leitung der Landesbrand-Direktion in Kiel eine großangelegte Vorführung mit dem Schaumlöcherverfahren gezeigt. Hierzu wurde eine zum Abbruch bestimmte strohgedeckte Windmühle in Brand gesetzt. Mit Hilfe des Luftschutts gelang es in kürzester Zeit, die Flammen zu ersticken. Man sieht hier Feuerwehrmänner bei der Löschaktion.

(Weltbild-W)



Einheits-Eöschzug = vollautomatische Mercedes-Benz-Meh-Drehleiter
26 m Steighöhe und Mercedes-Benz-Meh-Kraftfahrpumpe 1500 ltr./min. Leistung



Mercedes-Benz-Meh-Kraftfahrleiter nach DIN FEN 550



Mercedes-Benz-Meh-Kraftfahrpumpe nach DIN FEN 500/510



Mercedes-Benz-Meh-Abprohleiter 22 m Steighöhe



Mercedes-Benz-Meh-Schlauchtransportwagen mit Vorbaupumpe 1500 ltr./min.



Der neueste Leiterunfall!

Von Hans Stahl, Wiesbaden

Man sollte eigentlich glauben, daß sich Abhandlungen über Verwendung und Behandlung fahrbarer Schiebeleitern erübrigen würden, nachdem in den letzten Jahren schon so oft und zwar ausführlich darüber geschrieben worden ist. Doch hat es den Anschein als ob dies nach dem neuesten Bruch einer Holzleiter von 16 Meter Steighöhe nicht der Fall ist. Entweder hatte der junge Nachwuchs an Feuerwehrführern von diesen Abhandlungen keine Kenntnis oder diese haben auf besagte Ausführungen kein Gewicht gelegt. Dies wäre zwar sehr zu bedauern, ist aber nicht zu ändern. Doch man kann nicht mehr tun als auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die besonders durch alte fahrbare Schiebeleitern hervorgerufen werden und um solche tünlichst zu verhüten, möchte ich heute abermals einen Fall schildern, damit dieser nicht in Vergessenheit kommt.

Im Herbst dieses Jahres fand in E. wie dies ja nunmehr allortorts üblich geworden ist, eine Luftschußübung statt, zu welcher auch an verschiedenen Stellen die alte bürgerliche Freiwillige Feuerwehr eingesetzt worden ist. In einem Falle war angenommen, daß das Dach einer Kirche von Brandbomben getroffen und in Brand gesetzt wurde. Zur Ablösung des Daches sollten nun von der Vorder- wie von der Hinterfront je eine Schlauchleitung über Schiebeleitern vorgenommen und die Gefahr damit beseitigt werden. Die eine Leiter, die wegen eines kleinen Vorbaues nicht in normaler Neigung bestiegen werden konnte, mußte daher etwas nach vor geneigt werden. Sie hatte eine Steighöhe von 16 Meter. Zwei Wehrmänner bestiegen dieselbe und nahmen dabei auch einen C-Schlauch mit vor. Dieser war ein sogenannter Ramieschlauch, etwa 1 Jahr alt und ohne jegliche Beschädigung. Aber — wie in Aufsätzen davor gewarnt wurde, mit dem Strahlrohr rechts bezw. links im Winkel Wasser zu geben, so wurde allerdings unabsichtlich, dann auch nur kurze Zeit der Strahl im rechten Winkel zur Leiter abgegeben. Der Schlauch wurde von einer starken Motorspritze gespeist und schob sich dieser gekrümmt auf der Leiter vorwärts. Plötzlich ein Krach, das obere Leiterteil brach und stürzte vornüber zu Boden, die beiden Wehrmänner mit sich reisend. Der eine, der Rohrführer, hielt beim Sturz den rechten Arm schützend vor das Gesicht, wodurch dieses zwar von Verletzungen verschont blieb, doch dadurch der rechte Arm gebrochen wurde. Der zweite Mann, der ebenfalls eingehakt war, blieb genau wie der Rohrführer, mit dem Karabiner an der Leiterspitze hängen, konnte aber unverletzt geborgen werden. Der Rohrführer mußte dagegen in ein Krankenhaus überführt werden. Nun wird man fragen: „Wie konnte denn da ein Bruch der Holme entstehen?“ Das war aber sehr einfach und doch so wenig bekannt.

Der fast neue Ramieschlauch, die beste Marke, die man z. B. kennt, war durch den hohen Druck etwa 3 Meter unterhalb dem Stande des Rohrführers auf eine Länge von 30 Zentimeter gepflast, sodas infolge der plötzlichen Abstopfung des Strahlers das oberste Leiterteil stark in Schwanlung geriet und dadurch kurz nach dem Uebergang vom ersten nach dem zweiten Leiterteil brechen mußte. Nun trifft die Leitung der Feuerwehr in diesem Falle absolut keine Schuld, denn es ist nun einmal entweder unbekannt oder es wird stark bezweifelt, daß das oberste Leiterteil infolge des Reaktionsdruckes am Strahlrohr mit dem eingehakten Rohrführer stets nach hinten gezogen wird. Da aber durch das Plagen des Schlauches der Druck sofort nachließ, so mußte das oberste Leiterteil mit dem Rohrführer nach vorn schnellen und dabei am Uebergang vom unteren nach dem oberen Leiterteil abbrechen. Bei höheren Leitern und bei stärkerer Neigung kann aber auch die geneigte Leiter beim Wassergeben derart nach rückwärts gezogen werden, daß diese, sofern eine Arretierung fehlt, nach hinten umklappen und die auf der Leiter stehenden Wehrmänner zerfmettern kann. Vergleiche Leiterunfall in N.

Natürlich griff auch in E. sofort der Staatsanwalt ein, der die Leiter beschlagnahmte und den Branddirektor unter Anklage stellen ließ. Da diesen jedoch keinerlei Verschulden an dem Unfall trifft, so mußte das Verfahren nach einigen Tagen wieder eingestellt und die Leiter freigegeben werden.

Welche Lehren können jedoch aus diesem neuen Leiterunfall gezogen werden?

1. War nach dem Bericht des Branddirektors in E. die Leiter bereits 33 Jahre alt, d. h. so lange im Dienst.

2. Hatte man bisher immer nur von der Wasserleitung oder mit Handsprihendruck gearbeitet, wenn über die alten Leitern eine Schlauchleitung geführt wurde.

3. War am Tage der Luftschußübung zum ersten Male eine Leitung von der Motorspritze gespeist worden.

Damit hatte man in E. nicht gerechnet, daß alte Leitern einen solchen Druck nicht mehr ertragen können. Hydrantendruck oder normaler Sprhendruck hätte den Schlauch nicht plagen lassen und die Leiter wäre auch nicht gebrochen. Da aber Holzleitern innerhalb 33 Jahre, zumal in einer größeren Stadt, nicht immer zart behandelt, ja sogar bei Ausbildung von Rekruten — auch bei Berufsfeuerwehren — sogar oft mißhandelt werden, so war es ganz selbstverständlich, daß die Leiterteile dabei mürbe werden und nicht mehr mittun wollen. Wird dann einmal stärkeres Geschüss aufgeföhren, so ist es leicht erklärlich, daß es dann einen Krach geben muß. Der Fall in E. hat nun erneut bewiesen, daß bei Verwendung von Holzleitern mitunter schwere Gefahren hervorgerufen werden können, wenn über diese Schlauchleitungen geführt werden, die von Motorspritzen unter starkem Druck gespeist werden. Mit B-Schläuchen (75er) über Leitern Wasser zu geben, ist ja ohnehin streng verboten, mit C-Schläuchen (52er) mit mehr als 5 Atm. Druck und unrichtiger Stellung einer leichten fahrbaren Leiter aber immerhin sehr gewagt. Man kommt deshalb immer mehr zu der Ueberzeugung, daß zum direkten Wasser geben von Leitern aus, nur Ganzstahlleitern geeignet sind, da diese bedeutend mehr Sicherheit bieten. Allein — Kom ist ja auch nicht in einem Tage erbaut worden, und so kann man auch nicht verlangen, daß alle Holzleitern in größeren Städten auf einmal durch Ganzstahlleitern ersetzt werden sollen. Wo aber nur eine oder zwei alte Holzleitern vorhanden sind, da erscheint es geboten, sofort vollwertigen Ersatz zu beschaffen. Es geht nicht an, daß man alte, etwa 20—25 Jahre alten Holzleitern, nur ihres guten Aussehens wegen, immer noch im ersten Vöschzug mitführt und nach Bedarf einsetzt. Nein, es hängt von deren Haltbarkeit das Leben einiger braver Wehrmänner ab und dieses zu erhalten ist Sache des Wehrführers bezw. der zuständigen Stadtverwaltung, die jederzeit dafür Sorge tragen muß, daß sie über neuzeitliche Vösch- und Rettungsgeräte verfügt. Der Feuererschuss soll und muß in jeder Stadt die vornehmste Aufgabe sein, damit in der Stunde der Gefahr nicht nur Brände rasch bewältigt, sondern auch die in Gefahr befindlichen Menschen rechtzeitig und ohne Gefahr, auch für die Wehrleute, in Sicherheit gebracht werden können.

Leider können sich aber viele Feuerwehren von ihren lieben alten Holzleitern, trotz Warnung, gar nicht trennen, denn erstens ist man an diesen eingewöhnt, zweitens könne man nach Ansicht mancher Führerschaft doch nicht über alle Holzleitern den Stab brechen, zumal das Aussehen derselben immer noch tadellos ist . . . und drittens, fehlen auch die Mittel, um neuzeitlichen Ersatz beschaffen zu können. Es bestehen auch noch Unklarheiten hinsichtlich der Verwendung der verlängerten, d. h. ausgezogenen Leiter. Der Vorschrift entsprechend soll eine fahrbare Leiter soweit an ein Gebäude angefahren werden, daß sich diese beim Besteigen nicht an die Traufe anlegt, also muß sie vor dem Besteigen 2 Handbreiten von dieser abheben. Die tragbare Schiebeleiter muß im Gegensatz zur fahrbaren jedoch fest anliegen, weil sie dadurch einen sicheren Stand erhält.

Was kann man aber bei Befestigungen mitunter feststellen? Gerade das Gegenteil wird von dem gemacht, was dauernd gepredigt wird. Die fahrbare Leiter wird am Gebäude fest angelegt, sodas sie sich durchbiegt und die tragbare Leiter wird — freigestellt. Eines ist aber so falsch wie das andere, denn eine zu fest am Hause anliegende Holzleiter kann beim Besteigen brechen, denn die Eisenverspannungen treten dann außer Wirksamkeit und die tragbare Schiebeleiter wird beim Besteigen todsicher kippen und nach hinten zusammenrutschen, wobei es in beiden Fällen nicht ohne schwere Verletzungen der Wehrmänner — ja Todesfälle — abgehen wird.

Auf dem Lande sowohl wie in Kleinstädten, bei denen Motorspritzen weniger oder nur teilweise eingeföhrt sind, soll und muß über deren leichte fahrbaren Schiebeleitern wohl eine Schlauchleitung geführt, doch darf diese niemals von einer Motorspritze gespeist werden.

Schaum- und Kohlensäure-Löschverfahren

Das im Verhältnis zu anderen Gebieten der Technik verhältnismäßig junge Gebiet des chemischen Feuerlöschwesens bringt es mit sich, daß neue Erfindungen schneller aufgegriffen werden und auch teils über das richtige Maß hinaus von den interessierten Kreisen zumungunsten bekannter Verfahren propagiert werden. Dies trifft in jüngster Zeit auf das Schaumlöschverfahren zu. Das seit etwa einem Jahrzehnt in technisch großem Ausmaße bekannte und in der Praxis sich unzählige Male bewährte chemische Schaumlöschverfahren wird zu Unrecht als überholt abgetan. Es gibt Anwendungsgebiete, in denen

das mechanische oder Luft-Schaumlöschverfahren Vorteile gegenüber dem chemischen Schaumlöschverfahren verspricht und in Wettbewerb mit dem zuletzt genannten Verfahren treten kann, aber auf der anderen Seite bleiben noch umfangreiche Gebiete, auf denen sich nach wie vor das chemische Schaumlöschverfahren behaupten wird und — objektiv betrachtet — das einzig Gebene bleibt.

Beim mechanischen oder Luftschäum hat man zu unterscheiden zwischen dem mit Maschinen (Kompressoren) und dem mit Strahlrohren erzeugten Schaum. Man spricht daher auch

kurz vom Kompressor- bzw. Strahlrohr-Luftschäum. Gemeinsam ist beiden Verfahren die mechanische Beimischung von Luft zur Schaumerzeugung.

Verschieden sind die Wege, auf denen seitens der einzelnen Firmen der Kompressor-Luftschäum erzeugt wird.

Es soll im nachfolgenden kurz das allen diesen Verfahren Gemeinsame, unbedingt Erforderliche geschildert werden. Wasser, Schaumextrakt und Luft sind die drei Bestandteile des Luftschäumens, die etwa im Verhältnis 9,8:0,2:90 gemischt werden. Das Wasser wird durch Pumpen angefaugt oder durch Hydranten zugeführt, dann der Schaumextrakt entweder saugend oder unter Druck zugeföhrt und schließlich aus dem freien angefaugten Luft durch einen Kompressor eingepreßt. Da die Luft verdichtet werden muß, ergibt sich zwangsläufig, daß zur Erzeugung von Kompressor-Luftschäum Antriebsmaschinen (Elektro- oder Benzinmotoren) mit großer Leistung erforderlich sind. Man kann mit einer Leistungsaufnahme von etwa 15 PS pro 1 m³ Schaum rechnen. Die Unterbringung von Fahrzeugen verbietet die Bereithaltung großer Aggregate, es ist daher auch heute noch die Höchstschäumleistung der Kompressor-Luftschäumaggregate auf etwa 3-4000 ltr./Min. bei den bisher auf dem Markt befindlichen Luftschäummaschinen beschränkt, eine Leistung, die zur Bekämpfung größerer Brände die Bereitstellung mehrerer Aggregate gleichzeitig erfordert.

Eine innige Durchmischung der drei Bestandteile: Wasser, Extrakt und Luft und die Bildung eines gleichblässigen, feinen Kompressor-Luftschäumens erreicht man durch Anbringung eines Schaumveredlers am Schaumaustritt des Kompressors. Der Schaumveredler stellt im Prinzip einen zylindrischen Körper dar, in dem der Schaum gezwungen wird, durch Raschier-Ringe, Kupferwolle, Bürsten oder dergleichen gebildete Widerstände zu passieren. Als feinblässiger Schaum verläßt er den Veredler und kann durch Rohr- oder Schaumleitungen zum Brandobjekt bzw. zum Strahlrohr gedrückt werden.

Im Mittel kann man mit einem Preis von ca. 0,70 Mk. je m³ Kompressor-Luftschäum rechnen, eine Zahl, die unbedingt gering zu nennen ist gegenüber chemischem Schaum. Aber — und das gilt allgemein für Kompressor- und Strahlrohr-Luftschäum — man darf nicht 1 m³ Luftschäum gleichsetzen 1 m³ chemischen Schaumes. Aus der Praxis steht fest, daß man besonders bei großen Objekten mehr Luftschäum benötigt als chemischen Schaum, um gleiche Wirkungen zu erzielen. Hinzu kommt beim Kompressor-Luftschäum die erforderliche hohe Leistung der Antriebsmaschine, die erhöhte Betriebskosten und dauernde Wartung erfordert und sich auch im Anschaffungspreis wesentlich höher stellt. Gelinot es nicht, die Antriebsleistung, bezogen auf 1 m³ Schaum, herabzusetzen, so wird das Kompressor-Luftschäumverfahren auch weiterhin beschränkt bleiben auf kleine fahrbare Aggregate von etwa 300 ltr. Schaumleistung pro Minute und auf Zusatzaggregate zu Motorspritzen, bei denen der Fahrmotor der Spritze als Antriebsmaschine auch für das Luftschäumaggregate Verwendung findet. Die Höchstschäumleistung der größeren Aggregate ist, wie vorher erwähnt, bisher noch mit etwa 3-4000 ltr./Min. anzusetzen. Für stationäre Großschäumanlagen tritt der Kompressor-Luftschäum infolge der geringen Leistung pro Minute und pro Aggregate noch nicht ernstlich in Wettbewerb mit dem chemischen Schaum.

Größere Bedeutung hat in letzter Zeit das Strahlrohr-Luftschäumverfahren (Kometstrahlrohr der Total-Gesellschaft) gewonnen. Die Strahlrohre sind wesentlich einfacher in der Bedienung als die Kompressor-Luftschäum-Geräte. Durch einen Wasserstrahl von großer Geschwindigkeit wird am Strahlrohr durch Desinnungen nach außen Luft aus der Atmosphäre angefaugt. Die Schaumextraktzufuhr geschieht entweder am Strahlrohr durch Ansaugen aus einem auf dem Rücken des Strahlrohrführers getragenen Tornistergerät oder aber an der Wasser-Hochdruckpumpe selbst. Immerhin sind hohe Wassergeschwindigkeiten und damit verbundene hohe Wasserdrücke erforderlich. Die Verschäumung tritt im Strahlrohr selbst ein.

Der Strahlrohr-Luftschäum ist im allgemeinen grobblässiger als Kompressor-Luftschäum, da eine Veredlung durch Widerstandskörper aus später erwähnten Gründen nicht möglich ist. Die Vorteile des Luftschäumens liegen im geringen Gewicht des für eine bestimmte Schaummenge erforderlichen Extraktes und im geringen Preis des erzeugten Schaumes. Bezüglich des Preises für Strahlrohr-Luftschäum hört man jedoch oft Phantasiezahlen. Es ist wohl möglich, eine 2fache Verschäumung des Wasser-Extraktgemisches zu erlangen, d. h. einem bestimmten Gemisch das 2fache an Luft beizumessen. Derartige Schäume sind aber sehr trocken, sehr leicht und löstechnisch unbedingt zu verwerfen. Ein brauchbarer Schaum soll nicht höher als 10- bis 12fach verschäumt sein. Daraus ergibt sich, daß für 1 m³ Strahlrohr-Luftschäum etwa 2 ltr. Schaumextrakt erforderlich sind, d. h. beim heutigen Kleinverkaufspreis des Luftschäumbildners (Tutogen) für ca. 2,75 Mk. ab Werk.

Aber auch dem Strahlrohr-Luftschäumverfahren haften, soweit die bekannten Strahlrohre in Frage kommen, obwohl bei sehr großen Wasserdrücken und entsprechender Dimensionierung der Rohre bis zu 10 m³ Schaum pro Minute erzeugt werden können, große Nachteile an. Der hervorstechendste ist der hohe, erforderliche Wasserdruck. Seitens der Herstellerfirma selbst wird angegeben, daß die Luftschäum-Rohre am günstigsten bei Drücken von 8-10 atü arbeiten. Nicht immer ist ein derartiger Druck vorhanden, selbst in der Industrie; auf jeden Fall muß

eine Hochdruck-Wasserpumpe zur Bedienung des Strahlrohres mit eingeseht werden. Der andere Nachteil ist der, daß Strahlrohr-Luftschäum nicht durch lange Leitungen gefördert werden kann, da bei Widerständen in der Schaumleitung, die 1/100 des zur Verfügung stehenden Wasserdruckes überschreiten, die Luftansaugung und damit die Verschäumung des Wasser-Extraktgemisches aufhört, ein Nachteil, der sich besonders dann auswirkt, wenn der Schaum nach mehreren Austrittsorganen geleitet werden soll. Aus dem gleichen Grunde können Luftschäum-Strahlrohre auch keine Veredler (Widerstandskörper) nachgeschaltet werden.

Das soeben Gesagte bedingt, daß z. B. bei stationären Anlagen die Luftschäum-Strahlrohre direkt in der Gefahrenzone (am Tank, über Delbehältern, Transformatoren u. dgl.) angebracht werden müssen — ein nicht zu unterschätzender Nachteil! Bei einer Explosion sind deshalb die lebenswichtigsten Teile der großen Gefahr ausgesetzt, beschädigt zu werden.

Neben den erwähnten Luftschäum-Großgeräten sind neuerdings auch Luftschäum-Handlöcher (es fallen hierunter auch die Luftschäum-Raschierpistolen) und fahrbare Geräte mit 200 ltr. Lösung auf den Markt gekommen. Bei diesen Apparaten wird eine fertige Schaumextrakt-Wassermischung mitgeführt. Bei den bisher bekannt gewordenen Luftschäum-Handlöchern wird zum Herausdrücken des Gemisches und zur Verschäumung Preßluft verwendet. Die Geräte mit 200 ltr. Lösung benutzen Preßluft zum Herausdrücken und zum Verschäumen des Gemisches kleine Luftschäum-Strahlrohre (also mit Luftansaugung von außen).

Gegenüber dem oben Gesagten sind die Vorteile des chemischen Schaumlöschverfahrens folgende:

1. niedriger Betriebswasserdruck, herunter bis zu 2 atü, daher Bedienung stets auch vom Hydranten möglich ohne Pumpen-Aggregat,
2. größere Schaumleistung und Spritzweiten als z. B. beim Strahlrohr-Luftschäum-Verfahren bei gleichen Wasserdrücken (Schaumhöchstleistung etwa 7000 ltr./Min., Strahlweite etwa 30 m bei nur 7-8 atü Wasserdruck),
3. Möglichkeit der verhältnismäßig einfachen Verteilung und Fortleitung des Schaumes in langen Rohrleitungen, die Schaumzeuger können also stets aus der Gefahrenzone herausgelegt werden (Tankanlagen). Bei Bruch einer Schaumleitung am Tank steht stets der Schaumzeuger (Generator) noch für persönlichen Angriff durch Strahl- oder Gießrohr unbeschädigt zur Verfügung.

Der geringe erforderliche Wasserdruck ist bedingt durch die Druck- und damit Energieerzeugung infolge chemischer Reaktion des Pulvers im Beisein von Wasser. Durch die chemische Reaktion wird Kohlendioxidgas frei, das durch den Schaumbildner in Bläschenform gebunden wird und eine Aufblähung des Wasser-Pulvergemisches bis zum ca. 12fachen herbeiföhrt. Hierdurch erklärt sich auch die große Strahlweite des mit chemischen Schaumgeräten (Generatoren bzw. Akkumulatoren) erzeugten Schaumes bei niedrigem Wasserdruck.

Wie bekannt ist, war es bis in die letzten Jahre hinein schwierig, Alkohol- (Spiritus-)Brände mit Schaum, aus normalem Schaumpulver erzeugt, zu löschen. Es ist der Minimax AG, gelungen, ein Spezial-Schaumpulver heranzubringen, das unter dem Namen „Albil“ (Alkohol-stabil) Schaumpulver in den Handel kommt und welches einen Schaum ergibt, der selbst gegen Alkohol von höchster Konzentration beständig ist. Man erreicht somit auch Alkohol-Ablösungen unter Aufwand der normalen Schaummengen, die man bei Ablösung von Benzin- oder Delbränden gewohnt ist.

Als Anwendungsgebiete bleiben daher dem chemischen Schaumlöschverfahren auch fernerhin vorbehalten:

- Fabrikbetriebe
 - Städtische Werke
 - Freiwillige Feuerwehren
- die nicht über Wasserdruckaggregate (große Motorspritzen usw.) verfügen,
- stationäre Schaumlöschanlagen,
 - Alkohol verarbeitende Betriebe
 - Schiffe u. dgl.

Es sei hier erwähnt, daß das größte Tanklager Deutschlands, der „Europäischen Tanklager- und Transport A. G., Hamburg“, mit einer chemischen Schaumlöschanlage unter Verwendung von Schaumgeneratoren (Minimax A. G.) z. Zt. ausgerüstet wird.

Bei Schiffen wird oft verlangt, daß die Schaumlöschanlage auch dann betriebsklar sein muß, wenn die Wasser-Feuerlöschpumpe nicht in Tätigkeit gesetzt werden kann, z. B. das Schiff zu einer Reparatur im Dock oder am Kai liegt. Es muß dann die Möglichkeit bestehen, den Schaumzeuger von dem Hydranten am Kai in Betrieb zu setzen. Diese Bedingung erfüllt bisher noch einzig und allein die chemische Schaumlöschanlage unter Verwendung der Schaum-Generatoren.

Beim chemischen Schaumlöschverfahren unterscheidet man zwei Verfahren, das Nass- und das Trockenverfahren.

Das Nassverfahren, bei dem die zur Schaumerzeugung erforderlichen Chemikalien in gelöster Form (durch Wasserzufuß) vorrätig gehalten werden, hat in den letzten Jahren für Großanlagen infolge der hohen Anlagelkosten an Bedeutung verloren. In Deutschland wurden durch die „Minimax A. G.“ fast sämtliche Tanklager der Firma Rhénania-Össa, Mineralöwerke A. G., Hamburg, nach diesem System ausgerüstet. Zur Zeit kommt es lediglich noch zur Anwendung in den bekannten

Schaumhandfeuerlöschern und Kippgeräten. Die beiden Chemikalienlösungen bilden beim Zusammenfließen durch Kippen des Gerätes Schaum, der dann durch den infolge der chemischen Reaktion erzeugten Druck aus dem Apparat gespritzt wird.

Für Großgeräte und stationäre Anlagen wird in den letzten Jahren fast ausschließlich das Trockenverfahren gewählt. Es verwendet zur Schaumerzeugung ein trockenes Schaumpulver, welches bei Zusatz von Wasser Schaum erzeugt. Als Schaumerzeugungsgerät verdient besonderer Erwähnung der Generator, der nach dem Ejectorprinzip arbeitet; ein aus einer Strahldüse austretender Wasserstrahl saugt das Schaumpulver oder ein vorgeschlammtes Pulvergemisch an und verwandelt es bereits in der Auffangdüse in Schaum, der sich in der anschließenden Schaumleitung bis zur vollen Aufblähung entwickelt.

Für selbsttätige Schaumlöschanlagen finden Schaum-Akkumulatoren Verwendung. Das Schaumpulver wird bei diesen Geräten in einem Druckbehälter vorrätig gehalten. Durch Öffnen des Wasserventils tritt das Wasser durch mehrere Strahldüsen oben in den Akkumulator ein und wirbelt das Pulver auf. Der durch die dann einsetzende Schaumerzeugung entstehende Druck fördert den Schaum aus dem Druckbehälter in die Leitungen.

Anschließend sollen noch Kohlenäure-Löschanlagen (CO₂-Löschanlagen) kurz Erwähnung finden.

Zur Bekämpfung von Bränden in geschlossenen Räumen, wie Trafo-Stationen, Motoren-Waschräume, Del- oder Benzinlagerkellern, Vergütungsanlagen, Schiffs-, Lade- und Maschinenräumen, ist die CO₂ das gegebene Löschmittel. Die Kohlenäure ist elektrisch nicht leitend und läßt sich unter Druck verhältnismäßig leicht verflüssigen. Da sie in diesem Aggregatzustand nur einen sehr geringen Raum einnimmt, lassen sich große Löschmittelmengen in kleinen Behältern, den bekannten Stahlflaschen, bereithalten. Die Normalflasche enthält 30 kg

flüssiger CO₂. Da sich mit 1 kg flüssiger CO₂ 500 ltr. CO₂-Gas erzeugen lassen, steht also bei Aufstellung einer Flasche bereits 15 m³ Löschgas zur Verfügung. Durchschnittlich kann man rechnen, daß zur Bekämpfung eines Feuers in einem geschlossenen Raum 30–50 Prozent des Rauminhalts an CO₂-Gas benötigt werden, d. h. mit 1 CO₂-Flasche von 30 kg Inhalt kann ein Raum von 50 bzw. 30 m³ Rauminhalt geschützt werden. Der Druck in den Stahlflaschen beträgt bei einer Außentemperatur von + 20° C etwa 50 atü. Besonderes Augenmerk ist daher auf das Abschlußorgan zu richten. Bei den Flaschen der „Minimax A.-G.“ wird die Abdichtung durch eine metallische Abdichtung (Membran) erreicht. Die Öffnung geschieht durch Durchstanzen der Membrane mittels eines im Schnellöffnungsventil eingebauten Messers. Durch den eigenen Dampfdruck tritt die Kohlenäure flüssig aus den Flaschen und wird in dem zu schützenden Raum durch Düsen als Gas ausgeblasen. Sind für eine Anlage mehrere CO₂-Flaschen erforderlich, so geschieht deren Aufstellung in einem Rahmengestell. Alle Ventile werden durch Gestänge untereinander verbunden, so daß man zum gleichzeitigen Öffnen aller Flaschen nur einen Auslöshebel herumlegen muß. Die leichte Bedienung der CO₂-Ventile gestattet, derartige Anlagen auch für selbsttätige Auslösung zu bauen. Diese Auslösung kann entweder mechanisch durch Schmelzlotseil und Fallgewicht oder elektrisch erfolgen. In letzterem Fall erhalten die Ventile der „Minimax A.-G.“ Zündpatronen, die bei Einschalten eines elektrischen Stromes zünden. Die sich dabei entwickelnden Pulvergase drücken das Stanzwerkzeug nach unten.

Bei fahrbaren CO₂-Geräten wird nach Öffnen des CO₂-Ventils der Löschgriff mittels Hochdruckschlauches mit Schneerohr vorgetragen. Etwa 25 Prozent des Gewichts der flüssigen CO₂ wird als Schnee (Temperatur – 78° C), der Rest als Gas ausgeblasen.

Dipl.-Ing. G r o s s e, Berlin.

Helft Brände verhüten!

In den folgenden Zeilen wird berichtet, wie Kameraden der Feuerlöschpolizei in Harburg-Wilhelmsburg eine Anregung ihres Branddirektors in die Tat umgesetzt haben und durch Anschauungsunterricht auf dem Gebiete des vorbeugenden Feuererschutzes im Kleinen an dem Ziel mitarbeiten, das im Großen die große Feuererschutzausstellung „Der rote Hahn“ in Dresden erstrebte. Das Beispiel soll zur Nachahmung anregen, weil diese Art der Aufklärung mit Aufwendung nur geringer Mittel überall durchführbar ist; nur guter Wille und etwas Begeisterung für unsere großen Aufgaben lassen Ähnliches bei ein wenig Zielstrebigkeit überall erreichen. Der Erfolg aber wird den schönsten Lohn darstellen.

Es gibt unglaublich viele Menschen, die meinen, sie seien so sorgfältig, daß ihnen aus Unachtsamkeit Feuergefahren nicht erwachsen könnten. Die Andeutung auch nur der Möglichkeit, sie könnten durch Fahrlässigkeit zu Brandstiftern werden, würden sie entrüstet zurückweisen; — sie machen sich aber kein Gewissen daraus, z. B. bei Kurzschluss und fehlendem Ersatz zerstörte Sicherungen mit Stanniol zu flicken; sie hängen arglos Kleider oder Handtücher auf elektrische Lichtschalter. Sie nehmen auch keinen Anstoß daran, ihre undichten Schornsteine mit eigener (Kaien-) Hand nur behelfsmäßig abzudichten nach dem Grundsatz: „Die Art im Haus erspart den Zimmermann!“, um danach den Schaden zu vergessen. Sie vergessen dabei aber auch, daß sie im allgemeinen selbst nur halbe (sogenannte Pusch-) Arbeit zu leisten vermögen. Auch Hausfrauen, die sich unbedingt als modern und aufgeklärt betrachten, sind sich bei Verwendung von Benzin zum Waschen in den meisten Fällen besonderer Gefahren nicht bewußt, als daß sie sich erinnern, daß sie nicht bei offener Flamme mit Benzin hantieren dürfen.

Auf eine Anzahl solcher Möglichkeiten vor allem gerade die lieben Hausfrauen in drastischer Weise aufmerksam zu machen, sollte Aufgabe einer Belehrungsaktion sein. Es wurde zu diesem Zwecke auf einer Anhängelplattform ein auf einer Seite offener Raum aufgebaut, der das Innere einer Küche in natürlicher Größe aufnehmen konnte. Und nun wurden Fehlerbeispiele aus der Praxis zusammengetragen und eingebaut. Abgesehen von dem Anhänger, der zur Verfügung stand und dem Bauholz, das von der NSB-Abteilung Schadenverhütung zur Verfügung gestellt worden war, sind besondere Kosten nicht entfallen, da ja nur schadhaftes Material verwendet werden konnte, das entweder gestiftet oder überall leicht zusammengebracht werden konnte. An den äußeren Wänden sind unter Rahmen eine Anzahl der vom „Verband privater Feuerversicherungs-Anstalten“ herausgegebenen Feuererschuttplakate angebracht worden, auf denen in wirkungsvollen Bildern die im Innern dargestellten einzelnen Gefahrengruppen mit je einem Schlagwort charakterisiert werden.

Diese Modellküche „10 Feuergefahren im Haushalt“ ist im Rahmen der Ausstellung der NSB-Schadenverhütung auf einer „Braunen Messe“ eine Woche lang zur Schau gestellt und bildete (unter Hinweis durch eine kurze Zeitungsnotiz) einen Hauptanziehungspunkt. Außer den im Vordergrund des Küchenraumes aufgestellten Tafeln mit erläuternden

dem Text war stets ein Feuerwehrmann anwesend, um Auskünfte auf Fragen erteilen zu können.

In dem Bestreben, solches Wissen der Jugend als unverlierbares Gut mit auf den Lebensweg zu geben und die Lehren durch Anschauung im Erinnerungsvermögen zu festigen, ist der Wagen nach Abschluß der Ausstellung jeweils 1 Tag zu den einzelnen Schulen des Bezirkes gefahren, in denen die Einrichtung ebenfalls durch den Vortrag eines Feuerwehrmannes erläutert und lebendig gestaltet wurde.

Einen Begriff solcher in den meisten Feuererschutzmuseen schon vorhandener Anschauungstafeln geben die beiliegenden Bilder und die nachfolgende Beschreibung.



Die ersten Fehler gruppieren sich um den Küchenherd: Offene Herdtür, zu kleine und beschädigte Ofenbleche, primitive Methoden zur Aufbewahrung von Feuerungsmaterial und Asche bilden oft Ursache von Zimmer- und Balkenbränden.

Nur peinliche Ordnung und vorchriftsmäßiger Zustand auch der baulichen Anlage bieten Gewähr für Sicherheit, Risse und Sprünge im Schornstein, fehlende oder zerstörte Schornsteinreinigungsklappen und Verschlüssen von Rohröffnungen mit brennbarem Material sind oft und besonders dann als Feuerquellen gefährlich, wenn sie verdeckt und unbeobachtet liegen.

Eine große Anzahl Brandschäden wird verursacht durch unbeaufsichtigt gelassene spielende Kinder; sie können an der offe-

nen Herdtür spielen, so daß Feuerzglut auf den Fußboden oder in den unvorschriftsmäßigen Kohlenkästen fällt. Zündhölzer dürfen nie an für Kinder erreichbaren Plätzen aufbewahrt werden. Kinder können ebenso wie zum Beispiel auch Haustiere an Decken zerrren und dabei Petroleumlampen umwerfen. Gerade bei Kindern ist stete Aufsicht am Plage, da sie bei solchen Brandstiftungen sich allein vor Schreck und in ihrer kindlichen Unbeholfenheit nur selten zu helfen wissen und deshalb meistens mit verbrennen.

Vorsicht ist auch geboten bei festlichen Illuminationen; unbeaufsichtigte Kerzenflammen haben oft im Luftzug wehende Vorhänge und Gardinen oder die so besteckten, aber ach — leider unbekannterweise — meist recht feuergefährlichen Patentrollen in Brand gesetzt.

In der nächsten Gruppe sind die Möglichkeiten von Bränden zusammengefaßt, die durch Fahrlässigkeit entstehen, die also bei etwas Nachdenken und gutem Willen sich leicht vermeiden lassen. Eine bekannte Brandursache ist das elektrische Bügelisen, das längere Zeit unbenutzt unter Strom belassen wird, weil die Plätterin zu einem Klöbnschnack an die Tür gerufen wurde.

Auch die unsinnige Benutzung von elektrischen Schaltern zum Aufhängen von Kleidungsstücken, insbesondere aber von nassen Handtüchern ist eine Nachlässigkeit, die leicht zu einem Kurzschluß und im Gefolge zu einem Brand führen kann.

Zum Trocknen zu nah an der Feuerung aufgehängte Wäsche führt selten zu größeren Bränden, wohl aber zur Zerstörung der Wäsche selbst. Man muß bedenken, daß Kunstseide ungewöhnlich leicht Feuer fängt und dann fast explosionsartig schnell restlos verbrennt. Also Vorsicht!

Auch Bohnerwachs ist gefährlich und gehört deshalb zum Erwärmen nicht auf den Herd, sondern in ein heißes Wasserbad!

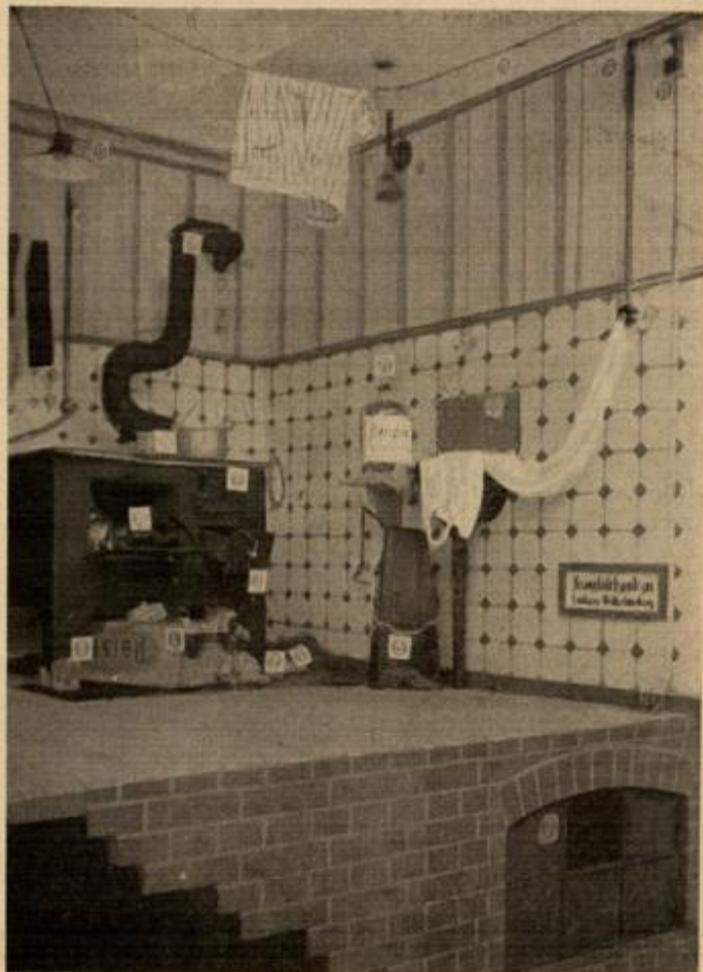
Und dann das Benzin zum Reinigen von Kleidern und Handschuhen! Das Hantieren mit einer so feuer- und explosionsgefährlichen Flüssigkeit bedeutet in einem Raum, in dem sich offenes Feuer oder Licht befindet, größte Fahrlässigkeit. Das leicht verdunstende Benzin bildet nämlich Dämpfe, die schwerer sind als Luft und sich am Boden lagern; erreichen sie die Höhe eines offenen Feuers, zu dem sie durch den natürlichen Sog außerdem gezogen werden, so ist eine Explosion und daran anschließend ein Zimmerbrand die unausbleibliche Folge. Deshalb: laßt das Benzin aus dem Haushalt (jedemfalls in größeren Mengen)! Dieselben Dienste wie Benzin tut Tetrachlorkohlenstoff oder Trichloräthylen. Glaubt man aber, Benzin nicht entbehren zu können, so soll es nur im Freien (Ballon) verwendet werden! Eine Explosionsgefahr ist deshalb zwar noch nicht ausgeschlossen, da Benzin und insbesondere Kunstseide sich beim Waschen elektrisch aufladen; beim Herausziehen der Kleider aus dem Benzin kann dadurch ein Funke entstehen, der die Explosion einleitet.

Gebrauchtes Waschbenzin darf nie in die Kanalisation gelangen. Dort würden sich andernfalls Benzindämpfe bilden, die durch ein achtlos in den Strakenhauch geworfenes Bündelholz auch zur Entzündung gebracht werden und ganze Strakenzüge aufreihen könnten.

Eine andere Gefahrenquelle vor allem für die Gesundheit ist die Verwendung von Genußmittelflaschen zur Aufbewahrung von feuergefährlichen Flüssigkeiten oder gar Säuren oder Giften! Schon manches Kind hat solchen Leichtsinns der Erwachsenen mit dem Tode büßen müssen.

Als Brandursache wird häufig — häufiger als berechtigt — der elektrische Strom (Kurzschluß) angegeben. Wie Kurzschluß entstehen kann, zeigen die Fehlerpunkte 26—35 zerbrochene Armaturen, gestickte Sicherungen,

behelfsmäßige Verlegung usw.) Derartigen Gefahren entgeht man, wenn die Installationen vom Fachmann ausgeführt würden. Dieser Satz gilt auch für die Darstellung der letzten Fehlergruppe: Leuchtgas im Haushalt. Ein Fachmann wird nie die Gasleitung unmittelbar über die Herdflamme verlegen oder sie mit einem Hahn dort endigen lassen, noch abgeschraubte Bohrenden durch undichte Korken ersetzen. Ein langer loser Gummischlauch kann allzu leicht vom Anschluß gerissen werden; ist dann noch der Haupthahn nicht geschlossen,



so besteht durch das ausströmende Leuchtgas nicht nur Vergiftungsgefahr, sondern beim Vorhandensein offener Feuerung kann eine Explosion mit anschließendem Brand kaum vermieden werden.

So viele Gefahrenquellen auf so kleinem Raume könnten beängstigend wirken. Das ist aber nicht Aufgabe des beschriebenen Schauwagens; die Beispiele sollen vielmehr belehren und die Augen öffnen, daß die gezeigten Fehler im eigenen Haushalt vermieden werden zu Ruhe der ganzen Volksgemeinschaft, denn Brandschaden ist Landschaden! Stattenstrotz.

Industriebrände und ihre wirksame Bekämpfung

Industriebrände, besonders Brände in Betrieben und Lagerräumen wo mit feuergefährlichen und Brennstoffchemischen Stoffen gearbeitet wird, sind immer noch eine fast tägliche Erscheinung. Wer erinnert sich bei dieser Gelegenheit nicht an den Brand des Zellborner Schuppens in Hamburg, bei dem 35.000 Kg. des so überaus feuergefährlichen Zelluloid verbrannten, oder wer denkt dabei nicht an das größte Brandunglück, das durch die Keunfirdener Gasbehälterexplosion verursacht wurde. Und fast täglich wird unser Interesse an solchen Bränden kleineren oder größeren Umfangs geweckt. Gar nicht lange ist es her, da entstand in einer Vanillin-Fabrik in Hamburg, die große Mengen feuergefährlicher Stoffe zur Aufbereitung von ätherischen Ölen zur Parfümerie und Seifenherstellung aufbewahrt, ein Brand, daß es kilometerweit nach Vanille und Nelkenöl roch, und die allerneueste dieser Katastrophen ist ein Meisenbrand in London, bei dem ein Lagerhaus mit etwa fünf Millionen Liter Rum zerstört wurde.

Diesen Bränden nun, steht der Mensch von heute zwar nicht mehr ganz hilflos gegenüber, immerhin aber bietet deren Bekämpfung noch sehr große Schwierigkeiten, weil die mannigfaltige Art der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, eine sehr verschiedene Art der Löschmethoden verlangt. Gegen besondere Chemikalien, Öle, explosive Stoffe usw. ist mit Wasser allein nicht viel auszurichten. Ja es gibt Stoffe, deren Feu-

ergefährlichkeit durch Zuführung von Wasser sogar erhöht würde. Für die meisten Chemikalien haben wir denn auch bereits sehr wirksame Löschverfahren gefunden, indem wir sie im Brandfalle durch Zuführung anderer Chemikalien bekämpfen. Die bekannten Schaumlöschverfahren haben sich daher in der Brandbekämpfung sehr vieler chemischer und besonders feuergefährlicher Stoffe glänzend bewährt. Die Feuerwehren greifen in solchen Fällen den Brand mit großen Schaumgeneratoren an, decken die gefährlichsten Stellen mit einer dicken schäumigen Schaumschicht ab, wodurch die chemische Ursache des Feuers meist rasch erstickt wird, worauf man dann den sonstigen Uebergriffen des Brandes bald Herr wird.

Die verschiedenen Arten des Schaumlöschverfahrens sind ja heute so bekannt, daß man darüber nicht mehr viel Worte zu machen braucht. Unter anderen haben sich bei Bränden von Öl und ölhaltigen Stoffen zwei Verfahren am besten bewährt und zwar ein Nahverfahren für Großanlagen und ein Trockenverfahren für kleinere Betriebe. Bei beiden Verfahren wird Aluminiumsulfat und Natriumbicarbonat als Grundstoffe zur Anwendung gebracht, die unter Zusatz eines anderen Stoffes die Erstarrung der Gasbläschen zu einer Art zähen Schaum herbeiführen. Beim Nahverfahren werden Wasserlösungen der beiden Grundstoffe in getrennten Behältern bereitgehalten und im Bedarfsfalle unter Druck auf den Brandherd gespritzt,

so daß sie erst dort bei der Vermischung den Schaum bilden. Das Verfahren kommt allerdings ziemlich teuer, so daß es nur in Fällen angewendet werden kann, wo andere Mittel gänzlich versagen würden. Das Trockenverfahren ist billiger, hat aber den Nachteil, daß der Schaum weniger zähe ist, was die Gefahr begünstigt, daß er verbrennt oder durch Luftzug vom Brandherd abgetrieben wird, ehe er seine Wirkung getan hat. Beim Trockenverfahren werden die erwähnten Grundstoffe als trockenes Pulver in einem Wasserstrahl eingebracht und bilden bereits im Schlauch den Schaum. Ein neues drittes Verfahren, das sich sehr gut bewährt hat, weil es die Vorzüge beider Systeme auf sich vereinigt, beruht auf folgender Anwendung: Man arbeitet mit einem Doppelstrahl und führt jedem der Wasserstrahle die beiden schaumbildenden Stoffe für sich zu und zwar in der Form eines trockenen Pulvers. Besonders Anlaas, Behälter usw., wie beim Hochverfahren werden hierzu nicht benötigt, dagegen aber ist die Qualität des Schaumes wesentlich besser wie beim Trockenverfahren.

Die Schwierigkeiten, die chemische Brandherde immer noch bieten, sind allerdings noch so groß, daß selbst Schaumlöschverfahren nicht allen Ansprüchen genügen. Ganz gefährliche Chemikalien, Zellulosepräparate, besonders Kelluloid usw., konnten auch in der neueren Zeit noch immer nicht im Brandfälle so rasch und so wirkungsvoll bekämpft werden, wie es wünschenswert wäre. Immerhin bilden die Schaumlöschmethoden auch dafür die beste Grundlage, daß man deren Wirksamkeit durch Anwendung spezieller Chemikalien für besondere Fälle wesentlich erhöhen konnte. So haben sich unter anderem Kohlenäureschnee, Tetrachlorkohlenstoff, auch verschiedene Gase als sehr wirksam bei Bränden von besonders feuergefährlichen Stoffen erwiesen. Kohlenäureschnee wird mit autem Erfolg auf Feuerherde angewendet, die vor Motoren, Dampfessel, elektrischen Einrichtungen usw. verursacht werden. Tetrachlorkohlenstoff und andere Verbindungen von Kohlenstoff nehmen der Luft beraubend, dieser die Sauerstoff, das Feuer zu unterhalten. Schon kleine Mengen der Luft angefüllt, verzögern die Verbrennung und bringen sehr lebhaftes Feuer zum Erlöschen. Das Chemikal wird meist in Form von Dämpfen dem Brandherd zugeführt und Versuche haben ergeben, daß bereits die Zuführung von einem Prozent solcher Verbindungen eine hemmende Wirkung auf den Brand ausüben vermag. In England hat man kürzlich durch Versuche ermittelt, daß Methylbromid ein gutes Mittel zur Bekämpfung von Gasolinbränden in Motorbooten, Automobilen, Flugzeugen usw. ist. Verschiedene englische Feuerwehren haben die Anwendung von Methylbromid für solche Fälle bereits eingeführt.

Häufig ist als Entstehungsursache von Industriebränden in der letzten Zeit auch das Elektronmetall angeführt worden, weshalb man sich viel Mühe gegeben hat, die Mängel der Entstehung solcher Brände eingehender zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen dagegen zu finden. Die Versuche haben jedoch einwandfrei ergeben, daß Elektronmetall eine besondere Brandgefahr nicht birgt. Keine Bauteile aus Elektron sind überhaupt nicht brandgefährlich, denn selbst bei Elektron-

folben, die in sehr hoch beanspruchten Kompressormotoren Verwendung finden und die ständig einer etwa 2000 Grad C. betragenden Temperatur von Verbrennungsgasen ausgesetzt sind, kam es nicht vor, daß sie sich entzündeten. Auch wenn Elektronstücke mit einem Schweißbrenner soweit erhitzt werden, daß sie schmelzen, geraten sie dabei nicht in Brand. Lediglich bei der mechanischen Bearbeitung des Metalls, wobei sich Dreh- oder Frässpäne entwickeln, kann mit der Entzündung der Späne gerechnet werden, was aber auch nur bei sehr feinen Schlichtspänen, nicht aber bei groben Schruppspänen möglich ist. Das Feuer von solchen Spänen, die nur langsam, ohne explosive Erscheinungen verbrennen, darf allerdings nicht mit Wasser gelöscht werden, weil dadurch Wasserstoffgas entwickelt wird, welches die Intensität des Brandes steigert. Die beste Bekämpfung solcher Brände ist das Aufwerfen von trockenem Sand oder auch Granulspänen.

Ebenso wie bei Bränden von Elektronspänen die üblichen Wasserlöschmethoden gänzlich ungeeignet sind, gibt es auch eine ganze Menge anderer Betriebsstoffe, bei denen die Zuführung von Wasser das Uebel, anstatt es zu beseitigen, nur verschlimmern würde. So darf z. B. bei Bränden von Schwefelkohlenstoff Wasser nur zum Abkühlen gefährdeter Gegenstände verwendet werden, zur Unterdrückung des Brandes selbst nur Sand, Erde oder spezielle Schaum- und Tetrachlorverfahren. Auch Brände von Äther, Benzin, Benzol usw. dürfen nur durch Aufwerfen von Sand und Erde unterdrückt werden, wenn entsprechende Schaumlöschapparate nicht vorhanden sind. Dagegen kann Salpetersäure, Chlor, stehend riechende oder nitrose Gase, auch salpetrische Säuren und äußerst giftige Gase durch intensive Zuführung von Wasser gelöscht werden, also keine Erde und keinen Sand. Ammoniak wird ebenfalls am besten mit Wasser gelöscht, wobei angesäuerte Wässer, Essigwasser, zu bevorzugen sind. Salzsäure kann ebenfalls mit Wasserlösung, aber auch durch Aufwerfen von Kalk, Soda und Asche gelöscht werden. Schwefel, Schwefelsäure löst man am besten ebenfalls mit reichlicher Wasserzufuhr, sowie auch mit Sand, bei Säurebränden durch Aufwerfen von Kalk, Soda und Asche. Soweit also in chemischen Betrieben nicht ohnehin entsprechende chemische Löcher vorhanden sind, müssen neben Wasserbehältern auch immer Gefäße mit Sand, Erde, Kalk, Asche usw. bereitstehen. In Betrieben, wo ausschließlich mit feuergefährlichen Chemikalien gearbeitet wird, braucht auf diese vorerwähnten Maßnahmen allerdings nicht besonders hingewiesen zu werden, weil solche Betriebe ja in der Regel entsprechenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen sind. Etwas schlaff ist man dagegen immer noch in Betrieben, wo solche Stoffe nur als Nebenprodukte zur Verwendung und Verarbeitung gelangen. Die zahlreichen Brände gerade in solchen Betrieben beweisen uns die Nachlässigkeit, wie überhaupt die Vorsicht und die rechtzeitige Vorbeugung viel mehr wert ist, als die nachträgliche Hilfe, wenn durch ein leichtfertiges Verhalten ein großes Unglück entstanden ist, dem mitunter auch Menschenleben zum Opfer fallen.

Karl Dopf.

Können alle Kirchen im Falle einer Panik rasch verlassen werden?

Diese Frage habe ich Ende Oktober ds. Js. in einem Bezirksstädtchen der westlichen Grenzzone aufgeworfen, da ich nicht davon überzeugt war, daß die Kirchen im Falle einer Panik rasch verlassen werden können. Doch diese Frage ist nicht neueren Datums, denn schon im Jahre 1905 habe ich mich mit den Pfarrherren beider Konfessionen in Wiesbaden herumgesehen und diesen klar gemacht, daß bei einem Brande in oder in unmittelbarer Nähe einer Kirche, während des Gottesdienstes gewaltige Panik entstehen und dann mehrere Menschenleben zu beklagen sein werden (z. B. an Fronleichnam, Karfreitag, Silvester usw.).

Die Ein- und Ausgänge der Kirchen sind aber in vielen Städten und Dörfern oft so schmal und so gering, daß meist nur eine Person hinter der anderen den Bau verlassen kann. Dieser Umstand gab mir Veranlassung, mich mit den zuständigen Pfarrherren dienstlich zu unterhalten. Doch von den Vertretern beider Konfessionen wurde mir ob der gedankten Bedenken in allbekannter Weise entgegen: „Was soll denn bei uns brennen? Na, und sonst kann ja weiter nichts passieren!“ Doch ich behielt mir vor, den letzten Trumpf auszuspielen. So hielt ich den beiden Herren vor, daß eine Menge Kirchenbrände bewiesen hätten, welche Panik und welcher Schaden entstehen könne, wenn die Kirchentüren zu spätlich und zu schmal angelegt seien. Von Menschen, die dabei zu Grunde gehen können, gar nicht zu reden.

Dadurch erreichte ich, daß alle Kirchen Wiesbadens und auch später in Mainz, mit eisernen Feuerlöschleitungen nach den Turmhelmen versehen und noch im gleichen Jahre praktisch geprüft werden konnten. Aber an den Türen wurde nichts geändert, nur bei den neuen Kirchen wurde auf breitere Ein- und Ausgänge Rücksicht genommen.

Aber kann denn außer Feuer nicht auch ein anderes Ereignis in einer Kirche eintreten. Gibt da nicht der Abfall des Deckenputzes in der Kirche in C. ein Beispiel, bei dem eine ganze Anzahl Personen verletzt und die übrigen Besucher, die

die Kirche fluchtartig verlassen haben, an den beiden Türen entsetzlich gequetscht wurden.

Daß eine Kirche abbrennen kann, selbst in Großstädten, war schon häufiger der Fall, allerdings meist an Werktagen, wenn Spengler Votarbeiten unter dem Dach ausführen oder infolge Unachtsamkeit, beschädigter Feuerungsanlage, Blitzschlag usw. ein solcher Bau in Flammen aufsteht. Aber auch während des Gottesdienstes brach, zwar nicht in Deutschland sondern in Polen, ein Feuer aus, das die ganze Kirche einäscherte und auch eine Anzahl Opfer an Menschenleben forderte. Da es nun hier und da in Gemeinden weder um den Feuerchutz noch um die Leistung der Feuerwehr aufgestellt ist, so läßt sich mit Leichtigkeit an den Fingern abzählen, daß an der Kirche nicht mehr viel gerettet werden kann, wenn diese erst in Flammen steht. (Vergleiche die Kirchenbrände im Jahre 1935.)

Im Mai 1934 hatte ich wieder einmal ein fürstliches Palais auf Feuericherheit zu besichtigen, bei welcher Gelegenheit ich auch den Wehrführer des betreffenden Städtchens kennen und schätzen lernte. Von diesem erfuhr ich, daß seine Wehr in der Ausrüstung noch sehr zurück sei. Die meiste Sorge ihm jedoch die katholische Stadtkirche bereite. Diese fasse 1000-1200 Menschen, habe aber nur zwei schmale Ein- bzw. Ausgänge und wenn es da einmal in der Umgebung Feuer gäbe, sei eine gewaltige Katastrophe zu gewärtigen, zumal eine Entleerung des Baues sehr, sehr lange dauern könne. Dabei sei aber nicht zu vergessen, daß infolge des Gedränges eine Anzahl Tote zu beklagen sein werden. Er habe schon wiederholt auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht, doch wäre er stets lächelnd abgewiesen worden.

Auf Grund dieser ausgesprochenen Befürchtung begaben wir uns zusammen nach dem romanischen Bau, bei dem ich nur die Bedenken des Wehrführers teilen konnte. Dieser hat mich hierauf, ihm eine Art Bescheinigung oder Gutachten ausfertigen zu wollen, in dem eine Erweiterung der Ausgänge oder die Schaffung je eines Seitenausganges für notwendig ge-

halten würde. Gerne hätte ich diesen wackeren Kameraden in jener Sache unterstützt, allein ich hatte durch solche Gutachten schon soviel Unannehmlichkeiten, daß ich es vorzog, ersterem zu raten, sich doch an seinen Bezirks-Brandinspektor zu wenden und diesen um ein Gutachten zu bitten, denn ich sei nicht zuständig hierfür. Da hörte ich den Wehrlführer halblaut höhnen: „Oh mei!“ Dann äußerte sich dieser dahin, daß er die Sache lieber allein durchsehen wolle. Ja, was war da zu machen? Wäre die Kirche Hofkirche gewesen, dann wäre es eine Kleinigkeit, breitere Ausgänge zu fordern und zu ergoßen, aber so war mir die Sache zu riskant, denn ich wollte ob meines guten Willens nicht mit dem zuständigen Verbandsvorsitzenden in Konflikt kommen. Doch berichtete ich am anderen Morgen beim Vortrag über die Vorschläge für das Palais, dem Fürsten von den zu schmalen Ein- und Ausgängen und bat diesen, unter Anführung mir bekannter Brände, an zuständiger Stelle ein Wort für die Verbreiterung der Ausgänge einlegen zu wollen. Ich machte dabei auch auf die Folgen aufmerksam, die im Falle einer Panik, die durch den Brand eines Weihnachtsbaumes am Altar entstehen könne. Der Fürst versprach sein Möglichstes zu tun, viel Hoffnungen habe er allerdings nicht, da er, wie ich weiß, der anderen Fakultät angehört. Drei Monate später vernahm ich, daß der Wehrlführer von geistlicher Seite aus einen Dämpfer erhalten, weil er sich zur Durchführung seiner Idee an Vertreter einer anderen Konfession gewendet habe. — (Kleinlich!) —

Ich bedauerte den Kameraden, der nur das Beste gewollt hatte, aufrichtig, doch als Wehrlführer mußte er mit Enttäuschungen rechnen!

Doch weiter! Hinsichtlich der Ausgänge in Versammlungsräumen, zu denen Theater, Konzertsäle und Klubs zählen, hat man nun für Ein- und Ausgänge folgende Vorschriften erlassen:

1. Versammlungsräume für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich nach verschiedenen Straßen Hauptausgänge haben.

2. Tür- und Fensteröffnungen müssen gegenüber der Nachbargrenze einen Abstand von 6 Meter besitzen.

3. Versammlungsräume müssen mindestens 2 Ausgänge, — die bei solchen für mehr als 600 Personen auf 2 entgegengesetzte Langseitentüren haben müssen — unmittelbar oder über Klure ins Freie führen. Die Breite derselben ist für je 150 Personen auf 1 Meter festgesetzt etc.

Für Kirchen sind die Ausgänge nach einer Verordnung für ganz Preußen wie folgt bestimmt:

1. Auf die ersten 500 Personen je 100 Pers. 0,70 m = 3,50 m
2. auf die zweiten 500 Personen je 100 Pers. 0,50 m = 2,50 m
3. auf die dritten 500 Personen je 100 Pers. 0,30 m = 1,50 m

zusammen 7,50 m

Die Maße treffen aber nicht bei alten Kirchen zu, sondern man kann finden, daß 2 Ausgänge zusammen nur 2 Meter

breit sind, wobei aber diese oft 1000—1200 Personen und mehr fassen.

Dies kann sich jedoch eines Tages bei der einen oder anderen Kirche bitter rächen. Freilich werden nach beendetem Gottesdienst die Gläubigen das Haus ruhig und friedlich verlassen, langsam zwar aber sicher. Doch wie wird es im Falle eines Luftangriffes — werden? In allen Städten und Ortschaften wird zur Zeit der Luftschuttdienst eifrig betrieben, besonders in der westlichen und östlichen Gefahrenzone. Für alle Wohnhäuser sind Haus- und Brandwarte ernannt, die die Bewohner warnen und Maßnahmen für den Fall eines Luftangriffes treffen sollen. Wie handelt man da nun während eines Gottesdienstes? —

Glaubt man vielleicht, unsere Freunde jenseits der Grenze werden die Kirchen und Kapellen bei einem Luftangriff schonen? Ich glaube nicht! Ebenso auch nicht daß diese in einem Zukunftskriege humaner sein werden als 1914—18. Ich denke dabei noch immer an die durch eine klein: Britenbombe im Innern vollständig zerstörte Johannisikirche in Mainz. (Verlag „Erebnisse als Militärbranddirektor der Festung Mainz 1914—1918. Verlag v. F. Jung, München VII.)

Die feindlichen Flugzeuge werden auch nicht nur bei mondlosen Nächten, sondern auch am hellen Tage und daher auch an Sonntagen ihre eisernen Luftgräbe abwerfen, wahllos zwar aber — da Kirchen große Ziele bieten, so wird doch die eine oder andere daran glauben müssen. Im August 1918 stand man bereits vor der Frage „soll man die Kirchenbesucher bei erfolgtem Alarm auffordern, die geweihte Stätte zu verlassen oder in dieser ruhig sitzen lassen?“ Große Plakate forderten damals die Gläubigen auf, bei Luftangriff ruhig in der Kirche zu verbleiben, ob dies recht oder unrecht war, mag ich heute nicht mehr zu beurteilen.

Dann waren es im Jahre 1918 und zwar bis September, meist nur Britenbomben von 2—3 kg., die abgeworfen wurden, von da ab setzten die Abwürfe mit schwereren Kalibern, wie z. B. von 2 Zentner-Bomben ein. Was würde da von einer Kirche mit allem was sich in einer solchen aufhält, noch ganz bezw. am Leben bleiben? Gewiß nicht viel!

Die oft zu schmalen Ausgänge sollten deshalb erweitert oder von entgegengelegter Seite weitere Ausgänge geschaffen werden. Den Wehrlführern der betreffenden Ortswehr muß ich es daher überlassen, diesen Vorschlag überprüfen zu wollen, denn es geht bei diesem ja auch um deren Ruf und das Ansehen der Wehr. Sollte diese Angelegenheit aber bis zu den ersten Tagen einer Mobilmachung zur Besprechung verschoben werden, dann dürfte wohl die Zeit zur Abhilfe viel zu spät und einer Anzahl älterer Personen bereits das Leben gekostet haben, ehe der Krieg richtig angefangen hat. Wir haben in Mainz und Wiesbaden manches Tausend Tote aus den Trümmern herausgeschauelt! Also schaffe man dort, wo es nötig ist, schon jetzt Abhilfe, denn im Kriege wird es in erster Linie an Arbeitskräften und dann auch an Geld für Änderungen fehlen.

D. Stahl.

Aus den Badischen Wehren

Gaggenau. (Gemeinschaftsübung der Freiw. Feuerwehr Gaggenau und der des Stadtteils Ottenau im Stadtteil Ottenau.) Wenn auch nach Zusammenlegung der beiden Gemeinden Gaggenau und Ottenau die Verschmelzung der Freiw. Feuerwehren von berufener Seite noch nicht durchgeführt wurde, so sehr diese im Interesse beider Wehren liegt, so haben sich die Kommandos beider Wehren entschlossen unter Hinzuziehung des stellv. Bürgermeisters und Ortsgruppenleiters Pg. Kütterer, eine Gemeinschaftsübung durchzuführen. Dieselbe wurde auch am Samstag, den 26. Oktober 1935 zur Durchführung gebracht.

Der Uebung wurde folgende Brandidee zu Grunde gelegt: Die nächtliche Polizeistreife bemerkte, daß im alten Rathaus in Ottenau Feuer ausgebrochen ist. Nach Meldung alarmiert Kommandant Gais sofort seine Wehr. Nachdem das Feuer durch starken Westwind begünstigt, sehr an Umfang zunimmt, ruft der Wehrlführer des Stadtteils Ottenau, die Wehr von Gaggenau zu Hilfe. — Die Freiw. Feuerwehr Gaggenau, durch die Sirene alarmiert, eilt sofort mit einer Löschabteilung mittels Lastauto mit anhängender Lauffeierspritze, mit genügend Schlauchmaterial und ausziehbarer Leiter ausgerüstet, zur Brandstelle. Das Gros der Gaggenauer Wehr folgt mit fahrbarer Maschinenleiter und Gerätewagen auf schnellstem Wege nach.

Die Gesamtleitung lag in den Händen des Bezirksbrandmeisters, Wehrlführer Karl Decker, Gaggenau.

Zur Uebung selbst: Nach Erörtern der Feuerstrecke war genau nach 14 Minuten die Löschabteilung von Gaggenau unter Führung von Adjutant Roth zur Stelle, während die Freiw. Feuerwehr Ottenau schon tüchtig an der Arbeit war. Bis zum Eintreffen der Gaggenauer Abteilung beschränkte sich Ottenau auf die Bekämpfung des Brandherdes selbst, sowie auf die Abriegelung des dicht anstößenden Schulgebäudes. Die Wasserentnahme der Ottenauer Wehr erfolgte aus den Hydranten. — Die Löschabteilung Gaggenau brachte sofort am Murgvorland bei der alten Brücke ihre Lauffeierspritze in Stellung, während

die ausziehbarer Leiter an der Vorderfront des neuen Rathauses zum Schutze desselben gegen überspringendes Feuer in Stellung ging. Weiter wurden von dieser Abteilung zwei Innenleitungen in den Dachstuhl des neuen Rathauses geführt, um das schon stark ausgedehnte Feuer niederzukämpfen.

Der Gaggenauer Löschzug selbst, unter Führung von dem 2. Kommandanten Bracht, mit fahrbarer Maschinenleiter und Gerätewagen kam innerhalb 28 Minuten nach dem Alarm auf der Brandstelle an.

Nun konnte ein Stellungswechsel vorgenommen werden. Die ausziehbarer Leiter wurde durch die Maschinenleiter abgelöst und Ersterer konnte an der Hinterfront des neuen Rathauses zur Aufstellung gebracht und die Wasserversorgung aus dem Hydranten an der Seibacher neuen Straße entnommen werden.

All diese Manöver wurden mit Exaktheit und was die Hauptsache ist, mit größter Ruhe durchgeführt.

Jeder Kritiker, dem nichts gut genug zu machen ist, ja selbst jeder Laie, mußte zugeben, daß in der Brandannahme und in der Durchführung der Bekämpfung selbst, System lag.

Die Freiw. Sanitätskolonne Ottenau nahm die Rettung rauchvergifteter Menschen vor. Hierfür besonderen Dank.

Nach Beendigung der Probe traten die Wehren kompanieweise im Schulhofe in Ottenau an, um die Kritik des Bezirksbrandmeisters Decker zu hören. Diese nahm indessen Kommandant Decker gerne vor, da wie gesagt die Uebung in fast allen Teilen zur allgemeinen Zufriedenheit ausfiel. — Bürgermeister-Stellvertreter Pg. Kütterer übermittelte den Dank namens der Stadt. Brandmeister Eberhardt der Daimler-Benzwerke wohnte der Uebung ebenfalls bei und konnte sich über den Verlauf der Uebung ebenfalls nur lobend aussprechen.

Mit klingendem Spiele zogen die Wehren in ihre Quartiere.

Der Uebung wohnten sehr viele Schaulustige bei und konnten sich von der Schlagfertigkeit ihrer Wehren und Sanitätskolonnen überzeugen. — Einer für Alle, Alle für Einen.

Roth.

Grafenhäufen, Amt Lahr. (Zum 80. Geburtstag.) In körperlicher und geistiger Gesundheit beging am 6. Oktober in Grafenhäufen, Amt Lahr, unser Ehrenkommandant Ferdinand Anselm seinen 80. Geburtstag. Am Vorabend brachte ihm die Feuerwehr unter Mitwirkung der



Ehrenkommandant Ferdinand Anselm

Musikkapelle und des Gesangsvereins ein Ständchen. Der Jubilar diente von 1875—1878 beim Dragoner-Regt. Nr. 22 in Karlsruhe und wurde als Unteroffizier entlassen. In einer späteren Uebung wurde er zum Vizewachmeister ausgebildet. Als nach einem großen Brand im Jahre 1891 die Feiw. Feuerwehr gegründet wurde, trat er sogleich ein und wurde zum stellv. Adjutant gewählt. Im Jahre 1897 wurde er als Kommandant berufen. Diesen verantwortungsvollen Posten versah er 27 Jahre, bis er im Jahre 1924 infolge seines vorgeschrittenen Alters freiwillig zurücktrat. Sein Nachfolger Karl Richter ernannte ihn zum Ehrenkommandanten, was von dem ganzen Feuerwehrkorps begrüßt wurde. Während seinen 27 Jahren als Kommandant bekämpfte er 13 Brände im Dorf, was ihm heute noch als großes Verdienst angerechnet wird. Drei seiner Söhne standen gleichfalls im Feuerwehrkorps, wovon der eine im Jahre 1916 gefallen ist. Ferdinand Anselm's Beliebtheit kennzeichnet sich noch dadurch, daß er 18 Jahre Gemeinderat und 8 Jahre stellv. Bürgermeister war. In Liebe und Treue wie er stets zum Feuerwehrkorps gestanden ist und heute noch steht, so stand an seinem 80. Geburtstag das ganze Feuerwehrkorps zu ihm und das war auch ganz bestimmt seine besondere Festesfreude. Wir wünschen unserem Jubilar noch einen recht langen, vergnügten Lebensabend und hoffen, daß er sich noch recht viele Jahre an der Feuerwehr erfreuen kann. Das wolle Gott.

Hemsbach a. d. B. (Abschied von einem verdienten Kameraden.) Am 6. November ds. Jrs. verstarb nach kurzer Krankheit kurz vor Vollendung seines 68. Geburtstages

das letzte Ehrenmitglied der Feiw. Feuerwehr Hemsbach a. d. B. Heinrich Jung. Bis in die letzten Tage seines arbeitsreichen Lebens war er in leidenschaftlicher Hingabe seiner Feuerwehr, zu deren Gründern er sich zählen durfte, treu geblieben. Schlicht, ruhig und bescheiden war sein Wesen und allgemein galt er als treuherziger Gatte und Vater. Am letzten Tage, als er schon fühlte, daß ihn bald seine Kräfte verlassen würden, be sprach er nochmals alle häuslichen Arbeiten mit seiner guten Frau und gab namentlich Anweisungen über Familienangelegenheiten nach seinem Ableben. Herzzerrend war sein Abschied bei vollem Bewußtsein von seiner Frau, die ihm in den langen Jahren seiner harmonischen und glücklichen Ehe eine gute Stütze war, und von seinen Kindern und sonstigen Angehörigen. Mit den Worten: „Nest spanne ich aus“ schloß er die Augen für immer und am Freitag, den 8. November, haben ihm seine Kameraden die letzte Ehre erwiesen und ihn zum letzten irdischen Gang begleitet. Kommandant Grimm würdigte am Grabe die Verdienste dieses edlen Kameraden, der 40 Jahre stolz und würdig den Feuerwehrrock trug, und legte zum Zeichen aufrichtiger Kameradschaft einen herrlichen Kranz nieder. Er war ein Feuerwehrmann von glühender Leidenschaft für die Idee, der er sich am 5. Februar 1895 verschrieben hatte. Das Andenken an diesen geraden schlichten Charakter und guten Kameraden wird die Feiw. Feuerwehr Hemsbach stets in Ehren halten.

Karlsruhe. (50jähriges Jubiläum.) Alb. Heuser, der ehemalige Branddirektor der Stadt Karlsruhe und Oberkommandant der Feiw. Feuerwehren der Landeshauptstadt, konnte in diesen Tagen auf eine fünfzigjährige Tätigkeit im Dienste von Organisationen zurückblicken, die aufgebaut wurden auf den Fundamenten der Freiwilligkeit, der Kameradschaft und echter Volkverbundenheit. Neben der Bürgerwehr und dem roten Kreuz war es besonders die Feiw. Feuerwehr, der sich Albert Heuser in geradezu aufopfernder Weise gewidmet hat von dem Tage seines Eintritts in diese der Nächstenliebe dienende Organisation bis zu seinem Rücktritt als städtischer Branddirektor und Oberkommandant der Vereinigten Feiw. Feuerwehren der Stadt.

In dankbarer Anerkennung der von dem früheren Oberkommandanten Heuser geleisteten Dienste für die Allgemeinheit veranstaltete die Kameradschaft am 16. November in den Räumen des Goldenen Anker eine Ehrung für ihren Führer, die Zeugnis ablegte von der großen Beliebtheit, die sich Herr Heuser in allen Kreisen der Bürgerschaft weit über die Grenzen der Stadt hinaus zu erfreuen hat. Außer sämtlichen Mitgliedern des Korps der ehemaligen Feiw. Feuerwehr hatten sich zahlreiche Ehrengäste eingefunden, so u. a. Oberbürgermeister Jäger, Vertreter des Landesverbandes der Feiw. Feuerwehren und von Feuerwehren benachbarter Städte. Eine besondere Ehrung wurde dem Jubilar durch Anteil, daß eine Abteilung der Karlsruher Bürgerwehr, die bei der Gründung der Feuerwehr vor achtzig Jahren den Grundstock der Feuerwehr gebildet hat, eine Ehrenwache unter dem Kommando des Landeskommandanten der badischen Bürgerwehren, des Herrn Hauptmann Niederer, stellte.

In einer Reihe von Ansprachen wurden die Verdienste des Herrn Heuser auf den verschiedenen Gebieten der Nächstenhilfe gewürdigt. Als erster war es der frühere Feuerwehrhauptmann Oswald, der namens der Kameradschaft Herrn Heuser Dank abstattete für all das, was er in den vergangenen fünfzig Jahren für die Stadt geleistet hat. Besonders erfreut habe er die Kameraden durch die Herausgabe einer Broschüre, in der er nicht nur seine eigenen Erlebnisse in seiner langen Dienstzeit, sondern auch eine kurzgefaßte Geschichte der Feiw. Feuerwehr Karlsruhe niedergeschrieben habe, an der es in Karlsruhe bisher gefehlt habe.

Nicht minder herzliche Worte der Anerkennung und des Dankes widmeten dem Jubilar die Herren Bull-Durlach im Auftrage des Kreisverbandes und der Feiw. Feuerwehr Durlach und Kommandant Forscher-Pforzheim, der Herrn Heuser als Anerkennung für die treue Kameradschaft eine wertvolle Ehrenplakette überreichte. Bürgerwehrkommandant Niederer betonte, daß die Verdienste des Herrn Heuser um den Ausbau des Feuerwesens in der Geschichte der Stadt Karlsruhe mit ehernen Lettern eingetragen sei. Ebenso unvergessen seien auch seine Verdienste bei der Gründung der Bürgerwehr in schweren Tagen. Deshalb habe die Bürgerwehr beschlossen, Herrn Heuser zum Ehrenkameraden der Bürgerwehr zu

MINIMAX EIN BEGRIFF FÜR QUALITÄT!

ernennen und der neu zu gründenden weiteren Bürgerwehr-Abteilung den Namen Albert Heuser zu geben.

Für den unterhaltenden Teil sorgten neben einer Abteilung der früheren Feuerwehrkapelle, die recht flott musizierte, Staatsschauspieler Paul Müller, der seiner ersten Lobeshymne auf den braven deutschen Feuerwehrmann noch einige recht humorvolle Darbietungen folgen ließ, Willy Eder, der mit einigen Cello-Vorträgen erfreute, Karl Regner, ein gewandter Euphon-Virtuose, und Herr Niederer mit seiner Bürgerwehr-Abteilung.



Säckingen. (Feuerwehrgründung.) Am 13. November wurde die Fabrikfeuerwehr Ponzona-Werke in Säckingen in Anwesenheit des Herrn Betriebsleiters Rudischauser, dem 1. Kommandanten und des Adjutanten der Feiw. Feuerwehr Säckingen, gegründet. Dem Umfange des Werkes entsprechend, hatten sich 14 Mann gemeldet; die Wehr wird je nach dessen Vergrößerung vermehrt werden. Brandmeister und 1. Kommandant Brogli richtete an die neu auszubildenden Mannschaften eine Ansprache, in der er betonte, daß nur eine nach den neuesten modernsten Vorschriften ausgebildete Feuerwehr ihren Anforderungen gerecht werden kann und daß jeder Fabrikfeuerwehrmann sich dessen bewußt sein muß, daß er sein ganzes Ich in den Dienst der guten Sache legen muß, um für sich und seine Arbeitsgenossen die Arbeitsstätte vor Vernichtung durch das Feuer zu bewahren. Leutnant Kesselbosch der Feiw. Feuerwehr Säckingen übernahm nun die Ausbildung der Mannschaften als Einheitsfeuerwehrmann nach den Richtlinien des Gruppenexerzierens.

Seelbach. (Nachtübung und Kameradschaftsabend.) Die hiesige Feuerwehr wurde unlängst zu einer Nachtübung alarmiert, bei der erstmals auch der Luftschutz mitwirkte. In kurzer Zeit war die Wehr zur Stelle, um den durch „Bomben“ hervorgerufenen „Brand“ im Krämerischen Anwesen (von drei Seiten mit sechs Schlauchleitungen) zu bekämpfen. Es wurde folgender Ernstfall angenommen: Bei großer Rauchentwicklung breitete sich das Feuer sehr rasch aus und brachte Menschenleben in Gefahr. Durch tatkräftiges Eingreifen konnten alle Bewohner gerettet werden. Der Luftschutz zeigte den

Kernspruch

Die deutsche Arbeitsschlacht wird nicht geschlagen durch einzelne und ihren Einsatz, sondern durch die mobilisierte Kraft der gesamten deutschen Nation und die materiellen Mittel, die die ganze deutsche Nation diesem Willensausdruck zur Verfügung stellt!

Adolf Hitler

zahlreichen Neugierigen, wie schnell und sicher die drohende Gefahr beseitigt werden kann.

Nach Niederkämpfung des Brandes wurde ein zweiter Angriff auf ein neues Brandobjekt unternommen. In der Fabrik der Firma Himmelsbach an der Schutter war Feuer ausgebrochen. Das Tabaklager war sehr gefährdet. Bei dieser Übung wurden die Hydranten nicht in Tätigkeit gesetzt. Das Wasser für die Spritzen mußte mit Eimern und Bütten aus der Schutter und dem Dorfbach entnommen werden; trotzdem waren die Spritzen schon nach kurzer Zeit in Tätigkeit.

Zur Befichtigung der Übung waren Herr Landrat Strad und der Stellvertreter des Kreiswehrführers, Herr Kreh von Fahr, erschienen. Letzterer sprach sich anerkennend über die Übung aus; besonders hob er hervor, was heute von einem Feuerwehrmann verlangt wird und welche Aufgaben ihm gestellt werden. Die ganze Kraft muß in den Dienst der Nächstenliebe gestellt werden. Die zweite Übung hat den Mangel einer Saug- oder kleinen Motorspritze gezeigt.

Nach erfolgtem Vorbeimarsch der Wehr fand ein Kameradschaftsabend statt. Die Feuerwehrkapelle begrüßte Gäste und Kameraden mit dem Badenweilermarsch, worauf der Führer der Seelbacher Wehr, Herr Josef Himmelsbach, alle willkommen hieß und seine Ansprache mit einem kräftigen Siegsheil auf Führer und Vaterland schloß. Brausend ertönten unsere Nationalhymnen. Auch Bürgermeister Simon begrüßte die Anwesenden und sagte der Wehr tatkräftige Unterstützung zu. Herr Kreh lobte das eifrige Bestreben der Wehr und ihres Führers. Herr Landrat Strad gab seiner Freude Ausdruck, daß in den Gemeinden ohne Feuerwehr der Gründungsgedanke rege wird und wies auf den hohen Wert einer gut geschulten Wehr hin. Herr Hauptlehrer Püdi, der in meisterhafter Weise den hiesigen Luftschutz bei der Übung führte, dankte für die Einladung zur Mitarbeit und versprach, auch in Zukunft mit der Wehr gern zusammenzuarbeiten. Herr Ratsschreiber Wilh. Breig-Wittelbach, der als Vertreter der dortigen Gemeinde der Übung beiwohnte, würdigte die Arbeiten der Feuerwehr Seelbach, die sich bei Bränden und Hochwasser stets uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit stellt. Herr Kommandant Himmelsbach nahm nochmals das Wort und dankte den Herren Landrat Strad, Bezirksrat Himmelsbach, stellv. Kreisfeuerwehrführer Kreh und seinem Adjutanten Maissack, ferner dem Herrn Bürgermeister Simon als Feuerwehrmann und Schriftführer, sowie dem ganzen Gemeinderat für ihr Erscheinen; auch der Sanitätsmannschaft unter Führung des Herrn Dr. Paib, und der SA, welche durch Mithilfe bei der Abperrung die Arbeit erleichterten, sprach er seine Anerkennung aus. Weiter gedachte er des Ehrenkommandanten Ehr. Himmelsbach, der jahrzehntelang die Geschicke der hiesigen Feuerwehr lenkte, und wünschte ihm nach einem ausgetragenen Siegsheil baldige Genesung. Die Feuerwehrkapelle sorgte emsig für gute Unterhaltung, und in schönster Harmonie trennten sich die Kameraden sehr befriedigt über den Verlauf des Abends.



Verantwortlicher Schriftleiter: G. Koeßlin, Baden-Baden. D.-A. III. Bj. 35: 3200.

Für die Umstellung auf
Reichsnormalkupplungen

empfehlen wir:

175



Einheitskupplungen

Uebergangsstücke

zum Einlöten oder Aufschrauben
in Messing und Leichtmetall; ferner



Schläuche und Zubehör.

C. Beuttenmüller & Cie., Bretten

[Preislisten kostenlos]

Magirus

seit 1864 die Führung im Leiternbau

Zweiradleitern

in elektrisch geschweißter
Stahlkonstruktion

leicht und sicher zu bedienen. Viele
Vorzüge gegenüber früheren Leiter-
modellen. In Steighöhen von 12 bis
24 m. Druckschiffen hierüber und
über Feuerwehrbedarf jeder Art stehen
auf Anforderung zur Verfügung.

**Magirus-
Ganzstahl-Autodrehleitern**
bis 45 m Steighöhe.



C.D. Magirus-Aktiengesellschaft, Ulm-Donau



„Elektror's Luftschutz-,
Ruf- und Feuer-Signal“

bewährte sich
schon mehr als tausendmal!

**Motorsirenen-
Signalhupen**

nach den neuesten Richtlinien des R.L.M.
zu stets annehmbaren Preisen und
Bedingungen.

„ELEKTOR“ Müller & Co., Esslingen a.N., Sirenspezialfabrik

**Schläuche, Armaturen
Ausrüstungen**

liefern seit Jahrzehnten 118

H. Schember Söhne, Freiburg i. Br.

Inh.: Arnold Gaerthe
Katharinenstraße 19 Telefon 1656

VERSICHERE DICH
IN DEINEM SCHWEREN BERUF
BEI DER
ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN
VERSICHERUNGS - AKTIEN - GESELLSCHAFT

Kamerad August Sartori

Karlsruhe / Kaiserstraße 98 / Telefon 5663

Seitengewehre, Lederkoppel, Portepée, Stahlhelme,
Röcke nach neuester Vorschrift

Sämtliche Ausrüstungsstücke für Feuerwehr und Sanität
Fahnenstickerei. Umarbeiten von Offiziershelmen nach
Vorschrift billigst. Kragenspiegel per Paar RM. 6.50
Ledergurten per Stück RM. 6.—. Cocarden nach Vorschrift.

* Storzkupplungen nach Vorschrift.

Alles in Ia Qualität und Ausführung

179

Sämtliche

**Hydranten- und
Mannschaftsausrüstungen**

liefert

ALFRED FUCHS, Freiburg i. Br. Rosastr. 5
(bis 1. 4. 34. Inhaber der Firma Schember Söhne).

Sämtl. Druckarbeiten

liefert gut, billigst und in kürzester Frist

E. Koelblin, Hofbuchdruckerei, Baden-Baden

Verlag der Badischen Feuerwehrzeitung :: Stefaniestraße 3

Feuerwehr-Mützen

sämtl. Mützen der N.S.-Formationen
Kyffhäusermützen

Ordensdekorationen

schnelle Lieferung aus eigener
Werkstätte, nur gute Qualitäten

M. Nolte, Freiburg i. Br.

Nußmannstr. 3 (Laden)

Versand nach auswärts

Feuerwehr-Uniformen

nach Maß aus Tuch, Pilot od. Drill

THEODOR MÜLLER

Uniformen- u. Herren-

kleiderfabrik, Geogr. 1004

Selfhennersdorf 4 Sa.

Verlangen Sie Offerte!

Paul Leopold

Feuerlösch-Geräte-Verkauf

Kehl, Postfach 132

Ludwig Trickstraße 22

Magirus-Fabrikate

[Referenz Magirus-Patent-Ganz-

stahl-Autodrehleiter Kehl]

Abänderungen auf Storz-Kupplung,

Atemschutz-Apparate, Schläuche

u. s. w. 142

Badische Feuerwehren

berücksichtigt

bitte überall

unfere Inserenten